# Bedingte Verurteilung

und

# administrative Begnadigung.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Joseph Kaufhold

Rechtskandidat

aus

Geismar (Prov. Sachsen).

Stuttgart.

Druck der C. Dieterich'schen Buchdruckerei

1902.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549205_0049

Der Erlass des Königs von Preussen an den Justizminister vom 23. Oktober 1895, wonach dieser ermächtigt wurde, „solchen zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach eigenem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen", kam ziemlich unerwartet und hatte auf die sich dafür interessierenden Kreise eine sehr verschiedene Wirkung. Die einen betrachteten ihn als einen Verstoss gegen die bisher das Strafgesetz beherrschende Vergeltungsidee[1]), die andern waren erfreut, dass der Besserungszweck, den die Strafe ihrer Meinung nach verfolgen solle, in der Einführung der administrativen oder bedingten Begnadigung — wie man das durch den Königlichen Erlass ins Leben gerufene Verfahren benannte — wenigstens etwas berücksichtigt würde.[2])

Bald kam indes die Ansicht zum Durchbruch, dass die Regierung mit der Einführung der bedingten Begnadigung einen Missgriff gethan hatte. Seit Jahren hatte man in der wissenschaftlichen Welt Deutschlands um die Einführung der sogenannten bedingten Verurteilung gekämpft; und nun führte Preussen und mit ihm alle anderen deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Reuss älterer und jüngerer Linie[3]) im Verwaltungswege dieses Begnadigungsverfahren ein, das sich in sehr vielen Punkten und vor allem in seinem eigentlichen Wesen ganz gewaltig von der bedingten Verurteilung unterscheidet. Das Urteil Birkmeyers über die Verordnung des kgl. sächsischen Justizministeriums, welches

---

[1]) U. a. Wach, Birkmeyer.

[2]) v. Liszt: Die bedingte Verurteilung in Preussen. Zukunft IV. Jahrgang Nr. 14.

[3]) In diesen Staaten wird von dem landesherrlichen Begnadigungsrecht häufig in der Weise Gebrauch gemacht, dass die Strafe dem Verurteilten unter der Bedingung, sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut zu führen, erlassen wird.

dahin ging, dass „durch ihren Inhalt die Verordnung mit grossem Geschick die gegen die bisherigen Vorschläge geltend gemachten Bedenken vermeide und den Rechtsgedanken der bedingten Verurteilung in durchaus befriedigender Weise in unser Rechtssystem einfüge[1])“ fand wenig Anhänger. Aschrott erklärte zwar in einem Vergleich zwischen der bedingten Verurteilung und bedingten Begnadigung: „Der durch den allerhöchsten Erlass beschrittene Weg der Einführung der bedingten Verurteilung ist für die erste Zeit am zweckmässigsten“[2]), dem sich ein ungenannter Strafrechtspraktiker anschloss[3]), ja Allfeld stellte sogar die Forderung auf, das Administrativ-Begnadigungsverfahren durch Reichsgesetz einheitlich in allen deutschen Bundesstaaten zu regeln[4]), das Urteil der meisten aber, welche die neue Einrichtung einer Kritik unterzogen, und selbst solcher, die Gegner der bedingten Verurteilung waren, lautete dahin, dass die bedingte Begnadigung ganz unhaltbar sei und möglichst bald wieder beseitigt werden müsse.[5])

Eine Revision des deutschen Strafgesetzbuchs dürfte in einigen Jahren zu erwarten sein.[6]) Damit ist die Untersuchung der Frage mehr denn je am Platze, ob die sogenannte bedingte Verurteilung bei der Reform des Strafgesetzbuchs mitberücksichtigt und ihre

---

[1]) Birkmeyer: Die Verordn. d. kön. sächs. Justizmin. v. 25. März 1895 Mecklenburg. Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft Bd. 14, S. 175.

[2]) Aschrott: Bedingte Verurteilung u. bedingte Begnadigung. Preuss. Jahrb. Bd. 84, S. 171.

[3]) Bedingte Strafaussetzung u. bed. Verurteilung. Von einem Strafrechtspraktiker. Deutsche Jur. Ztg. IV. Jahrg.

[4]) Allfeld: Der bed. Straferlass. Erlangen 1901.

[5]) u. a. v. Liszt, Wach, Jul. Bachem, v. Buchka, u. vgl. die Verhandlungen des deutschen Reichstags vom 21. Febr. 1899, vom 4. Febr. 1901 und vom 8.—10. Febr. 1902.

[6]) Bereits in der Sitzung des Reichstags vom 21. III. 1901 erklärte Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding, „dass einleitende Schritte nach dieser Richtung bereits geschehen seien“. In der Sitzung vom 8. II. 1902 kam er darauf zurück mit den Worten: „Das Strafgesetzbuch, welches wir im Jahre 1870 geschaffen haben, und welches nur ein Kind einer politischen Notwendigkeit ist, hat schon damals nicht auf dem Höhepunkt der wissenschaftlichen Anforderungen gestanden, geschweige denn, dass es jetzt darauf steht. Ich bin der Ansicht, dass wir zu einer Reform unseres Strafgesetzbuches kommen müssen, und ich kann nur wiederholen, dass wir mit den Vorarbeiten dafür bereits beschäftigt sind.“

reichsgesetzliche Regelung beschlossen oder ob das bisher geübte Begnadigungsverfahren weiterhin beibehalten und eventuell reichsgesetzlich geregelt werden soll.

Es ist nicht abzuleugnen, dass wohl selten über eine strafrechtliche Einrichtung so viel Meinungsverschiedenheiten sich erhoben haben, wie über die bedingte Verurteilung. Eine stattliche Anzahl von Gesetzentwürfen — wir nennen u. a. die von Wirth, v. Liszt, v. Hippel, Seuffert[1]) — ist ausgearbeitet worden, und die Frage, auf welche Verbrecher und Verbrechen die bedingte Verurteilung angewendet werden soll, hat den Stoff zu einer reichen Litteratur gegeben.

Der Hauptgrund aber, weshalb die bedingte Verurteilung in Deutschland so sehr auf Widerstand gestossen ist, ist u. E. der, dass man sich noch nicht genügend klar ist über das Wesen und den Zweck dieser strafrechtlichen Einrichtung. Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, die bedingte Verurteilung stosse alle Grundsätze über Wesen und Zweck der Strafe über den Haufen, sie mache die staatliche Strafe und das staatliche Strafrecht geradezu illusorisch, denn sie sei keine Strafe. Und wenn auch manchmal die staatliche Strafe Härten enthalte, so dürfe ja nicht die in die Hand des erkennenden Richters gelegte bedingte Verurteilung dazu benutzt werden, um diese Härten zu mildern, sondern es könne da nur das Begnadigungsrecht des Herrschers Abhilfe schaffen.

Dass die bedingte Verurteilung aber in der That eine Strafe ist, dass ihr Wesen und ihr Zweck durchaus dem der staatlichen Strafe entspricht, sollen die folgenden Erörterungen beweisen, woran sich eine Besprechung der bedingten Begnadigung und der bisher durch sie erzielten Resultate knüpfen soll, woraus vielleicht hervorgehen dürfte, dass eine reichsgesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung an Stelle des in den Einzelstaaten bestehenden Administrativ-Begnadigungsverfahrens treten muss.

---

[1]) Wirth: Gesetzentwurf über die bed. Verurteilung, eingereicht dem königl. preuss. Justizministerium 1888, abgedruckt in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. IX, S. 760. v. Liszt: Zeitschrift für die ges. Strafrechtsw. Bd. X, S. 81. v. Hippel: Die Vorschläge zur Einführung der bed. Ver. in Deutschland. Gerichtssaal Bd. 43. Seuffert: Gutachten zum 21. deutschen Juristentag 1890. Vgl. ferner: Mitteilungen der internationalen kriminal. Vereinigung.

## Die bedingte Verurteilung als Strafe.

Die strafrechtliche Einrichtung, welche man kurz mit dem Namen „bedingte Verurteilung“ bezeichnet, hat in den Ländern, in denen sie bisher Eingang gefunden hat, vielfache Modifikationen erfahren.

Im Staate Massachusetts wurde 1869 ein Gesetz angenommen, wonach in jedem gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren ein besonderer Beamter Erkundigungen über den Angeklagten einziehen und, falls nach der Ueberzeugung des Beamten auch ohne Strafe eine Besserung des Delinquenten zu erwarten ist, beantragen soll, denselben für eine bestimmte Zeit auf Probe zu stellen (to place him upon probation). Der Urteilsspruch wird daraufhin ausgesetzt, und der Beamte erhält das Aufsichtsrecht über den Thäter. Führt er sich während der Probezeit gut, so wird nach Ablauf derselben das Strafverfahren gegen ihn eingestellt, sonst wird er dem Gericht zur Aburteilung überwiesen. Im Jahre 1878 ist, zunächst in der Stadt Boston, dies Verfahren auch auf Erwachsene ausgedehnt worden, dem 1880 ganz Massachusetts folgte, und 1891 sind für alle Teile des Staates ständige Beamte ernannt worden, welche die Aufsicht während der Probezeit zu führen haben.

In England hat ein Gesetz von 1887 (probation of first offenders Act) den Gerichten die Befugnis übertragen, bei Handlungen, die mit nicht mehr als zwei Jahren Gefängnis bedroht sind, einen noch nicht vorbestraften Angeklagten gegen das unter Umständen durch einen besonderen Bürgen sicherzustellende Versprechen guter Führung für einige Zeit freizulassen; erfüllt er das Versprechen nicht, so wird er wiederum vor Gericht geladen und nun verurteilt. Eine Ueberwachung während der Probezeit findet nicht statt; jedoch soll die Massregel nur angewendet werden, wenn sie mit Rücksicht auf das Alter, den Charakter und das Vorleben des Angeklagten und die Geringfügigkeit der verbrecherischen That angemessen erscheint.

Eine Reihe englischer Kolonieen und der schweizerische Kanton Neuenburg haben das Verfahren teilweise geändert. So ist bereits in Queensland, Neu-Süd-Wales, Südaustralien und Viktoria die Bestimmung getroffen, dass nicht schon der Urteilsspruch ausgesetzt wird, sondern die Verurteilung erfolgt, und nur die Vollstreckung der Strafe wird von einem

guten Verhalten des Thäters während der Probezeit abhängig gemacht. In Neuenburg darf der Thäter noch nicht 25 Jahre alt sein.

In ganz anderer Weise, wie in dem vorstehend kurz geschilderten amerikanisch-englischen Systeme, hat der bedingte Straferlass seine Regelung in Belgien erfahren. Durch Gesetz vom 31. Mai 1888 (loi établissant la libération conditionelle et les condamnations conditionelles dans le système pénal) ist den Gerichten gestattet, bei allen erstmalig verurteilten Personen, sofern die Strafe nicht mehr als 6 Monate übersteigt oder nur auf Geldstrafe erkannt worden ist, die Vollstreckung der Strafe für eine gewisse Zeit hinauszuschieben. Die Verurteilung gilt als nicht geschehen (comme non avenue), wenn der Verurteilte während dieser Zeit kein neues Delikt begeht. Die Dauer der Probezeit, die indes nicht mehr als 5 Jahre betragen darf, bestimmt in jedem einzelnen Falle das Gericht. Eine Ueberwachung des Thäters findet nicht statt.

In ähnlicher Weise hat Frankreich durch Gesetz vom 26. März 1891 (loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines) die bedingte Verurteilung gestaltet, indes ist hier keine Bestimmung bezüglich der Höhe der Gefängnisstrafe gegeben. Die Bewährungsfrist ist aber gleichmässig auf 5 Jahre festgesetzt.

Dem belgisch-französischen Muster haben sich Luxemburg durch Gesetz vom 10. Mai 1892, die schweizerischen Kantone Genf, Waadt, Wallis und Tessin durch Gesetze von 1892, 1897, 1899 und 1900, Portugal durch Gesetz vom 6. Juli 1893 und Norwegen durch Gesetz vom 2. Mai 1894 angeschlossen. Abweichungen finden sich bei allen Staaten. Als wichtigste heben wir hervor, dass nach dem norwegischen Gesetz die Bewährung des Verurteilten während der Probezeit nicht mehr das erlassene Urteil beseitigt, sondern nur die Vollstreckung der Strafe verhindert, eine Bestimmung, die in der Wissenschaft die grösste Anerkennung gefunden hat, und die auch von den Strafgesetzentwürfen von Oestreich, Ungarn, Italien[1]), der Schweiz und den Nieder-

[1]) „Im März 1900 hat die vom italienischen Justizminister einberufene Kommission zur Beratung von Abänderungen der Strafprozessordnung sich dahin ausgesprochen, dass sich die Einführung der bedingten Verurteilung nicht empfehle, vielmehr es richtiger erscheine, wenn die Staatsanwaltschaft ermächtigt werde, unter Aussetzung des Strafvollzugs auf vier Monate die bedingte Begnadigung zu beantragen". Vgl. Nr. 485 der Drucksachen des Reichstags. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900—1902. S. 5.

landen, in denen die bedingte Verurteilung gleichfalls Aufnahme gefunden hat, vorgesehen ist.

Wie sehr aber auch die Gesetze[1]), welche sich mit der bedingten Verurteilung befassen, sich unterscheiden mögen, alle beherrscht ein gemeinsamer Grundgedanke, nämlich der: eine an und für sich durch eine verbrecherische Handlung verwirkte Strafe zu erlassen, unter der Bedingung, dass der Thäter während einer bestimmten Zeit nach seiner Verurteilung kein neues Verbrechen begeht oder sich gut führt.

Die bedingte Verurteilung oder, wie sie nach der norwegischen Einrichtung wohl besser genannt, die Verurteilung mit bedingter Strafvollstreckung, ist also das Verfahren, wonach der Angeklagte zwar zu einer Strafe verurteilt wird, die Vollstreckung derselben aber für eine im Urteil festgesetzte Zeit hinausgeschoben wird und ganz wegfällt, wenn der Verurteilte innerhalb dieses Zeitraums nicht wieder das Strafgesetz verletzt.

Der Hergang einer bedingten Verurteilung stellt sich etwa folgendermassen dar: Ein bisher unbescholtener Mensch hat ein Strafgesetz übertreten. Strafmildernde Gründe sind seine bisherige Unbescholtenheit und die geringfügige That. Der Gerichtshof erkennt deshalb: Du bist schuldig, darum muss ich gegen dich eine Strafe festsetzen; da du aber zum erstenmal und nur wegen eines leichten Vergehens bestraft wirst, so wird der Vollzug der Strafe an dir für eine bestimmte Zeit ausgesetzt. Begehst du innerhalb dieser Zeit keine neue Strafthat, so wird dir die Abbüssung der jetzt erkannten Strafe erlassen; verfällst du aber

---

[1]) Vgl. vor allem: „Ausländische Gesetze betr. die bedingte Verurteilung und amtliche Mitteilungen über die Anwendbarkeit dieser Gesetze", Verhandl. des deutsch. Reichstags 1895. Anl. Bd. II., S. 910 u. ff.; ferner vielfache Notizen in den Mitteilungen der int. krim. Vereinigung und Andr. Urbye: Die bedingte Verurteilung im norweg. Recht. Zeitschr. für die ges. Strafr. Bd. XV, S. 248, sowie Dr. Kaarlo Ignatius (Helsingfors): Die bed. Verurteilung in England. Zeitschr. für die ges. Strafrechtsw. Bd. XXI, S. 732. ff. Gruber: Die Ergebnisse der bed. Verurteilung in Belgien Gerichtssaal Bd. 55, S. 466, derselbe: Die Einführung der bed. Begnadigung in Italien. Gerichtss. Bd. 49, S. 55. Rosenfeld: Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden. C. Bedingte Verurteilung. Berlin 1890, S. 210, sowie Zürcher: Ueber die bed. Verurteilung. Verh. des schweizer. Vereins für Straf- und Gefängniswesen pro 1901, S. 28—64.

während derselben wiederum dem Strafgesetz, so wird sowohl das jetzige Urteil vollzogen als auch das neue Delikt entsprechend geahndet. Der Kernpunkt der ganzen Einrichtung ist also: Es wird gegen den Thäter auf die für das begangene Delikt angemessene Strafe erkannt, die Vollstreckung der Strafe aber von dem Verhalten des Verurteilten während einer im Urteil festgesetzten Zeit abhängig gemacht.

Was ist nun das Wesen dieser neuen Einrichtung? Wird sie auch den Anforderungen gerecht, die man in heutiger Zeit an das staatliche Strafrecht und die staatliche Strafrechtspflege stellt?

Um diese Fragen zu erörtern, bedarf es zunächst der Untersuchung, was man unter Strafe im geltenden Recht versteht.

Strafe im kriminellen Sinne ist ein Uebel oder Leiden, das nach den Bestimmungen der Strafgesetze durch Organe der Strafrechtspflege gegen den Verbrecher verhängt wird, weil er eine vom Gesetzgeber aufgestellte Rechtsnorm schuldhaft übertreten hat.

Die Strafe ist also ein Leiden, ein Nachteil, der sich in einer Verletzung sonst durch das Recht geschützter Interessen des Verbrechers äussert[1]). Diese Eigenschaft der Strafe ist vielfach bestritten worden. U. a. hat Heinze[2]) behauptet, die Strafe sei ein Gut für den Verbrecher, denn der Vollzug derselben sei das Mittel, wodurch er in den Zustand vor Begehung des Verbrechens wieder eingesetzt werden solle. Dies geschehe durch eine Leistung, welche der Uebelthäter an das Gemeinwesen zu machen habe. Worin besteht aber diese Leistung? Doch nur in „dem Ertragen eines Leidens“[3]) das der Delinquent auf sich nehmen muss. Irrig ist es auch zu behaupten, dass durch die Strafe der vor dem Rechtsbruch bestandene Zustand wiederhergestellt werde. In der That wird der bestandene Zustand noch mehr verändert. Wie der Rechtsbruch an und für sich schon „irreparabel“[4]) ist, so äussert sich doch gerade die Strafe in der „Minderung oder Entziehung eines Gutes“[5]), die der Verbrecher erleidet, die seine

---

[1]) v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Aufl. § 58.

[2]) Heinze: Strafrechtstheorieen und Strafrechtsprinzip in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts I, S. 321 ff.

[3]) v. Weinrich: Strafrecht und Kriminalpolitik. Zeitschr. für die ges. Strafr. Bd. 17, S. 845 ff.

[4]) Binding: Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

[5]) Wach: Grundriss des deutschen Strafrechts.

Stellung unter seinen Rechtsgenossen verändert. Er ist und bleibt bestraft. Darum ist auch die Hegel'sche Definition der Strafe als der „Negation des Verbrechens" nicht richtig. Denn die Strafe knüpft zwar an das Verbrechen an, das öffentlich gemissbilligt wird, aber nicht getilgt oder vernichtet werden kann. Das Gesetz bleibt verletzt und diese Verletzung kann durch eine Strafe nicht aufgehoben werden. Das malum passionis wird nicht verhängt ad delendum malum actionis, sondern nur propter malum actionis. Notwendig muss die Strafe für den Verbrecher die Bedeutung eines Uebels haben, ob aber thatsächlich der Bestrafte den vom Gesetzgeber festgesetzten Nachteil als Uebel empfindet, ist von letzterem bei der Normierung seiner Strafen nicht zu berücksichtigen, denn er wird es niemals verhindern können, dass eine von ihm angewandte Strafe in irgend welchen Ausnahmefällen nicht als Uebel wirkt. Und bei den verschiedenen und immer wieder wechselnden Anschauungen über den Wert oder Unwert eines Uebels ist dies durchaus nicht zu verwundern. Was ich selbst in concreto als ein Uebel betrachte, das braucht noch lange nicht in den Augen eines anderen ein Uebel zu sein, ja kann von ihm sogar als Wohlthat empfunden werden. Treffend beleuchten diese Erscheinung die Motive zum belgischen Gesetzentwurfe von 1888, durch welchen die Einführung der bedingten Verurteilung in Belgien angeregt wurde, mit den Worten: „Es giebt viele, für welche die Strafe in dem Brandmal liegt, von dem sie sich getroffen fühlen, einzig durch die Wirkung des gegen sie ausgesprochenen Urteils; es giebt solche, welche der Gedanke an ihre Angehörigen, die dem Hunger preisgegeben sind, über jede gesetzliche Busse hinaus quält; für andere wieder ist der Spruch des Richters eine banale Formalität und das Gefängnis ein gut eingerichtetes Gasthaus, in welchem ein vorübergehender Aufenthalt, besonders im Winter, nicht ohne Reiz ist."[1]) Der Gesetzgeber kann daher sein Strafensystem immer nur derartig einrichten, dass die für ein Verbrechen verhängte Strafe als ein Uebel empfunden werden soll, und bei sachgemässer Anwendung normalerweise als Uebel empfunden wird.

Im Wesen der Strafe liegt ferner, dass sie gegen den Urheber

---

[1]) Entnommen aus Mumm: Die Gefängnisstrafe und die bed. Verurteilung im modernen Strafrecht. 2. verm. Auflage. Hamburg 1896, S. 37 und 38.

der rechtswidrigen Handlung gerichtet sein muss. Das Uebel, das erkannt wird, darf nur den Delinquenten treffen, woraus sich u. a. die Bestimmung des § 485 Abs. 2 St. P. O. erklärt: An schwangeren Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden. Nur der Schuldige soll leiden, wobei aber gegebenenfalls nicht verhindert werden kann, dass aus der Bestrafung eines Delinquenten auch für andere unliebsame Folgen entstehen können. Der grausame Standpunkt der lex Quisquis ist indes schon längst vom Gesetzgeber aufgegeben worden, und die eben wiedergegebene Bestimmung der Str. P. O. und der § 30 Str. G. B. sind als Ausfluss des Strebens des Gesetzgebers zu betrachten, die Folgen der Strafe thunlichst auf den Schuldigen zu beschränken.

Als weiteres Erfordernis einer Strafe ergiebt sich aus der von uns aufgestellten Definition, dass sie durch Organe der Strafrechtspflege erkannt werden muss. Nur die vom Staate eingesetzten Organe der Strafrechtspflege können nach den Bestimmungen der Strafgesetze eine Strafe im Rechtssinne verhängen. Denn der Staat hat die Rechtsnorm, welche der Verbrecher verletzt hat, aufgestellt, und nur seine Organe sind darum berechtigt, wegen dieser Verletzung auf eine Strafe zu erkennen. Nur auf Grund eines Gesetzes kann eine Strafe festgesetzt werden, denn der Grundsatz des alten Römerrechts „nulla poena sine lege“ bildet auch eine der Grundlagen unseres heutigen Strafrechts (§ 2 Str. G. B.). Nicht mit Unrecht hat man darum das Strafgesetzbuch als „Bollwerk des Staatsbürgers gegen staatliche Allgewalt“ und „magna charta des Verbrechers“[1]) bezeichnet.

Der Strafe im kriminellen Sinne ist ferner eigentümlich, dass sie die Folge eines Verbrechens ist. In allererster Hinsicht straft der Staat „quia peccatum est“, nur eine begangene Rechtswidrigkeit ist die Voraussetzung jeder staatlichen Strafe. „Ohne Schuld keine Strafe“, aus diesem Grundsatz sind die Bestimmungen der § 51—56 Str. G. B. zu erklären, und die jeweilige Schwere der That hat dem Gesetzgeber die Veranlassung gegeben, in den allermeisten Fällen seiner Strafnormen einen mehr oder weniger weiten Strafrahmen festzusetzen, innerhalb dessen der Richter je nach der Schwere des begangenen Deliktes auf eine Strafe erkennen soll. Die Strafe ist die Folge der rechtswidrigen That und je nach der Schwere derselben richtet sich auch die Höhe und

[1]) v. Liszt.

Schwere der Strafe. „Das Verbrechen giebt den Anstoss für die Strafe, es giebt Anhalt für Art und Mass der Strafe."[1])

Ist nun die bedingte Verurteilung eine Strafe, d. h. stellt sie ein Uebel dar, richtet sie sich gegen den Urheber der rechtswidrigen Handlung und wird sie durch Organe der Strafrechtspflege wegen eines strafbaren Delikts verhängt?

Die bedingte Verurteilung setzt sich zusammen aus der Verurteilung des Thäters zu einer Strafe und aus dem Schwebezustand während der im Urteil festgesetzten Bewährungsfrist. Es frägt sich also zunächst, ob diese beiden Momente als Uebel oder Leiden betrachtet werden können, und zwar haben wir dabei einesteils den Standpunkt des Verbrechers, andernteils den der Volksanschauung zu berücksichtigen.

Die Behauptung, dass der Verbrecher doch unmöglich die bedingte Verurteilung als ein Uebel ansehen könne, ist einer der Hauptgründe, weshalb H. Meyer in seinem Gutachten für den 21. deutschen Juristentag sich nicht hat zur Befürwortung für alle erstmaligen Verbrecher ohne Unterschied des Alters entschliessen können. Er behauptet nämlich: „Diese Massregel ist, wenn sie überhaupt eine Strafe ist, ihrer Natur nach geeignet, nicht als Strafe empfunden zu werden, und ferner liegt es in ihrer Natur in ganz besonders ungleicher Weise zu wirken. Denn wenn es auch bei keiner Strafe verhindert werden kann, dass der Einzelne sie völlig in den Wind schlägt, ja dass er sie vielleicht noch dazu als etwas erstrebenswertes aufsucht, und andererseits, dass der eine von ihr schwer betroffen wird, während der andere sie leicht nimmt, so ist diese Ungleichheit doch nirgends wie hier, eine grundsätzliche, da es im Wesen dieser (zunächst ideellen) Strafe liegt, in der einen Klasse von Fällen zu einer wirklichen (reellen) Bestrafung zu führen, während dieselbe in anderen Fällen ausbleibt."[2]) Die Verurteilung zu einer Strafe wird aber doch bei der bedingten Verurteilung grundsätzlich ausgesprochen, nur die Vollstreckung des Erkenntnisses wird suspendiert und von einer Bewährungsfrist abhängig gemacht, die immer einen viel grösseren Zeitraum um-

[1]) Seuffert: Gutachten zum 21. deutschen Juristentag über die bed. Verurteilung.

[2]) H. Meyer: Gutachten zum 21. deutschen Juristentag S. 213 vgl. auch Meves: Die bedingte Verurteilung. Goltdammers Archiv 1890, S. 391.

fasst als die verhängte Strafe. Und dieser Bewährungsfrist erkennt selbst H. Meyer den Charakter einer Strafe, ja unter Umständen sogar einer schweren Strafe nicht ab. Er sagt nämlich in dem erwähnten Gutachten: „Hat Jemand die 8 Tage oder 4 Wochen Gefängnis,, um die es sich handelt, abgebüsst, so hat er sozusagen freie Bahn vor sich; das Leben sorgt dafür, dass der Eindruck der verbüssten Strafe mehr und mehr verwischt wird, während die Einrichtung der nur bedingten Verurteilung diese wohlthätige Wirkung des Zeitablaufs hinausschiebt. Auch kommt in Betracht, dass jener Schwebezustand sich nicht selten als ein Hindernis des Fortkommens und der Erwerbsfähigkeit des Verurteilten darstellen wird, und zwar möglicherweise, als ein grösseres als die erfolgte Strafverbüssung, und dass es manchen Arbeitgeber geben kann, der sich daran stösst, dass der Arbeiter gegebenen Falls noch eine Strafe zu erstehen hat, während es ihm verhältnismässig gleichgültig sein würde, wenn derselbe früher einmal eine geringere Strafe verbüsst hat.“

Die bedingte Verurteilung ist aber nun durchaus nicht zunächst als ideelle Strafe zu betrachten, die nur in dem Falle zu einer reellen Strafe führt, wenn der Thäter sich in der Bewährungsfrist wieder eines neuen Vergehens schuldig macht. „Die bedingte Verurteilung wirkt positiv als Strafe und zwar schon durch die blosse Feststellung des begangenen Verbrechens.“[1]) „Kaum ein anderer zusammenfassender Ausdruck und Begriff für das, was Strafe ist, wird sich darbieten, als der der sittlichen oder wenn man den Ausdruck vorzieht, der sozialen Missbilligung der That durch die Gesellschaft. Das folgt schon daraus, dass Zufügung eines Uebels ohne begleitende Missbilligung nie Strafe sein kann, dass es keine Strafe geben kann ohne ein Urteil, welches die That für strafwürdig erklärt, während für moralisch hochstehende Menschen eine sehr empfindliche Strafe schon liegt in dem Urteil über die That. Die Strafübel haben im Laufe der Geschichte gewechselt, sie sind das zufällige, die Missbilligung ist das notwendige, bleibende Element der öffentlichen Strafe.“[2]) Diese Missbilligung allein reicht, wie Zürcher weiter ausführt, hin, um im normalen Menschen jenen Abscheu vor dem Verbrechen zu pflanzen,

---

[1]) Zürcher: a. a. O. S. 67.

[2]) v. Bar: Probleme des Strafrechts, 1896, S. 12.

der ihm die Begehung eines solchen geradezu unmöglich macht. Der vernünftige Mensch, der einen guten Ruf besitzt und einen solchen zu verlieren hat, wird sich vor der bedingten Verurteilung ebenso sehr fürchten, wie vor der unbedingten. Schon in der Erhebung der Anklage, in dem Gange des Verfahrens, in der durch das Urteil ausgesprochenen öffentlichen Brandmarkung des Verbrechens liegt demnach etwas, was als Strafe empfunden werden soll, und somit kann die Strafe ihre Realität schon gefunden haben, denn „das Strafurteil bleibt ja durch die bedingte Verurteilung unangetastet. Dies besteht zu Recht und lastet unter allen Umständen als Strafe auf dem Schuldigen.“[1]) „Die bedingte Verurteilung schliesst als Strafmittel an den Verweis an, sie verstärkt ihn durch die Androhung eines weiteren Strafübels.“[2]) Die dem Verurteilten auferlegte Bewährungsfrist ist zudem sehr wohl geeignet, als Strafe empfunden zu werden. Von dieser giebt selbst Wach zu, dass „sie unter Umständen für den Verurteilten eine schwere Pein sein könne.“[3]) Wenn der Verurteilte während der Dauer der Aussetzung der Strafvollstreckung kein neues Delikt begeht, so zeigt er jedenfalls dadurch, dass das blosse Urteil schon sehr auf ihn eingewirkt hat, und damit ist die schliessliche Vollstreckung der Strafe überflüssig geworden, denn „das Recht muss auch“, wie Oetker hervorhebt, „nicht nur zu strafen, sondern auch zu verzeihen wissen. Straflosigkeit tritt ja zudem gar nicht ein. Der kausale Zusammenhang zwischen Schuld und Strafe wird immer gewahrt, nur ist Strafpflicht nach Fortfall des Strafbedürfnisses überflüssig.“[4])

Normalerweise wird also die bedingte Verurteilung immer für den Thäter ein Uebel darstellen, denn der Charakter als solches wird gewährleistet einmal durch den in jedem Falle unbedingt auszusprechenden richterlichen Schuldspruch, in dem Erkenntnis auf Strafe, ganz unabhängig davon, ob sie zum Vollzug kommt, in der Auferlegung einer einen grösseren Zeitraum darstellenden Bewährungsfrist und ausserdem in der Thatsache, dass der bedingt Verurteilte immer als vorbestraft zu gelten hat.

---

[1]) Wirth: Auf der 1. Landesversammlung der Gruppe deutsches Reich der I. K. V. zu Halle 1890.
[2]) Zürcher: a. a. O. S. 68.
[3]) Wach: Die Reform der Freiheitsstrafe, Leipzig 1890, S. 31.
[4]) Oetker: Rechtsgüterschutz und Strafe. Zeitschr. für die ges. Strafr., Bd. 17, S. 569.

Aber auch die Volksanschauung kann das Institut der bedingten Verurteilung als Uebel betrachten, und alle hiergegen erhobene Einwände[1]) haben u. E. einzig und allein darin ihren Grund, dass man eine verfehlte Anwendung der Einrichtung durch die Praxis befürchtet. Die bedingte Verurteilung soll nur in geringfügigen Straffällen und nur dann angewendet werden, wenn begründete Aussicht vorhanden ist, dass der Verurteilte nie wieder mit dem Strafgesetz in Konflikt gerät. Warum soll nun in diesen Fällen, wo als Korrelat einer verletzten Rechtsnorm nur ein geringes Uebel erforderlich ist und auch der Volksanschauung genügen muss, eine eintretende bedingte Verurteilung nicht ein entsprechendes Uebel darstellen? Das Sühnebedürfnis, das R. Schmidt dagegen hervorhebt, dürfte durch eine bedingte Verurteilung ebenso befriedigt werden, wie durch eine Geldstrafe oder ein paar Tage oder Wochen Gefängnis. „Man kann nie genug die Anschauung bekämpfen, als ob im Absitzen einer Freiheitsstrafe eine Sühne des Verbrechens liege; das Unrecht, das der Mensch seinem Nächsten zufügt, kann nicht anders gesühnt werden, als durch energische Anstrengung, den gestifteten Schaden möglichst wieder gut zu machen und durch Arbeit und durch Hingabe an Berufs- und Menschenpflichten sich Bewertung und Stellung im sozialen Leben wieder zu erringen. Und gerade daraufhin wirkt die Erprobungszeit bei der bedingten Verurteilung.“[2])

Durch die Bestrafung einer Uebelthat soll ferner das Rechtsbewusstsein des Volkes und seine Achtung vor der Rechtsordnung bestärkt werden. Das aber dürfte sicherlich nicht wenig dazu beitragen, wenn das Volk sieht, dass ein Mensch, der in ehrloser Gesinnung gehandelt hat oder ein gewerbsmässiger Verbrecher ist, die ihm zukommende Strafe verbüssen muss, während ein anderer, der vielleicht durch äussere Umstände zur That gereizt und sich nur eines leichten Vergehens zum erstenmale schuldig gemacht hat, noch einmal vor dem Bezahlen der von ihm nur unter grosser Entbehrung aufzubringenden Geldstrafe oder vor dem Gefängnis und den leicht daraus entstehenden unberechenbaren Folgen bewahrt wird.

Der bedingten Verurteilung ist somit die Bedeutung eines

---

[1]) R. Schmidt: Aufgaben der Strafrechtspflege S. 286 und von H. Meyer in dem erwähnten Gutachten.

[2]) Zürcher: a. a. O. S. 69.

Uebels durchaus zuzuerkennen, sie richtet sich ferner ebenso wie die Strafe gegen den Thäter selbst. Und darin dürfte gerade einer ihrer wesentlichsten Vorzüge vor der unterschiedslosen Vollziehung der Geldstrafe sowohl wie der rücksichtslosen Vollstreckung der Freiheitsstrafe von geringer Dauer bestehen. Es kann vielfach nicht vermieden werden, dass die Einziehung einer Geldstrafe schlimme Folgen, Not und Entbehrung für die Angehörigen des Verurteilten herbeiführt, das Einsperren des Ernährers bringt oft die ganze Familie in grosse Not. Ein Essentiale der bedingten Verurteilung ist es aber gerade, dass sie sich nur gegen den Uebelthäter richtet, dass ihre Wirkung sich nur auf ihn beschränkt. Sie entzieht nicht den Angehörigen das zum Lebensunterhalt erforderliche Geld, sie belässt den Ernährer der Familie und bewahrt sie dadurch vor Entbehrung und unterwirft dafür den Verurteilten einer Erprobungszeit, die nur auf ihn einwirkt.

Die bedingte Verurteilung wird weiterhin durch Organe der Strafrechtspflege erkannt. Es ist in die Entscheidung des erkennenden Richters gelegt, ob er die Vollstreckung der Strafe aussetzen und den Verurteilten einer Probezeit unterstellen will oder nicht. Treffend bemerkt Loebell[1]) gegen alle Einwendungen, die diese Thätigkeit des Richters als Verwaltungsmassregel, als Gnade oder nicht zu den Befugnissen des Richters gehörend[2]) bezeichneten: „Wird dem erkennenden Richter die Befugnis beigelegt, den Vollzug der von ihm erkannten Strafe im Urteil selbst vom Eintritt einer Bedingung abhängig zu machen, so ist die Ausübung der bedingten Verurteilung nicht eine Ausübung des Begnadigungsrechts, sondern ein Teil der Strafbindung selbst.“

Die bedingte Verurteilung ist überdies wie jede andere Strafe nur die Folge einer strafbaren Handlung. Auch auf sie darf nur erkannt werden, wo eine wirklich strafbare That begangen worden ist, wo die gerichtliche Verhandlung die volle Schuld des Angeklagten ergeben hat. Im Falle eines „non liquet“ darf der Richter sie nie anwenden. Dass dieses aber nicht geschieht, dafür bietet der deutsche Richterstand hinreichende Garantie. Auch die bedingte Verurteilung empfängt von der rechtswidrigen Handlung ihren Charakter, und sie darf, weil sie nur ein kleines Uebel darstellt, nur wegen einer geringfügigen strafbaren That verhängt werden.

[1]) Loebell: Die bedingte Verurteilung. Goltdammers Archiv, Bd. 38, S. 20.

[2]) U. a. Birkmeyer, Allfeld, Appelius, Vierhaus, Gennat.

## Die bedingte Verurteilung als geeignete Strafe.

Wenn wir somit den Nachweis geführt zu haben glauben, dass die bedingte Verurteilung vollständig alle Bestandteile einer Strafe im kriminellen Sinne besitzt und ihr somit der Charakter einer Strafe nicht abzusprechen ist, so verbleibt uns noch die Erörterung der Frage, ob die bedingte Verurteilung auch eine geeignete Strafe ist, und diese Frage führt uns zunächst zur Untersuchung darüber, welche Zwecke der Gesetzgeber mit der Strafe im kriminellen Sinne verbindet.

Der Uebelthäter soll, wie das Wesen der Strafe ergiebt, leiden, und da dieses Leiden wegen einer begangenen strafbaren Handlung verhängt wird und somit als malum passionis propter malum actionis sich darstellt, so ist es zu begreifen, dass man in den Uranfängen der staatlichen Strafe sie in vielen Fällen ganz conform der verübten rechtswidrigen Handlung bildete. „In dieser spezifischen Gleichheit zwischen dem malum passionis und dem malum actionis findet das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit seinen für jugendliche Völker wie für Kinder verständlichsten und deshalb befriedigendsten Ausdruck.“[1]) Je mehr man indes allmählich dazu kam, das Strafensystem nach der gesamten sozialen Bedeutung des Verbrechens, nicht lediglich nach dem sinnfälligen äusseren Erfolg einzurichten, je mehr dabei der eine oder andere Zweck bei Festsetzung der Strafnormen berücksichtigt wurde, um so verschiedener musste die Strafe für dieselbe rechtswidrige Handlung werden.

Alle die Theorieen, welche bisher in der wissenschaftlichen Welt über den mit der staatlichen Strafe zu verfolgenden Zweck aufgestellt worden sind und einen mehr oder minder grossen Einfluss auf die Gestaltung der Strafgesetzbücher ausübten, an dieser Stelle zu besprechen, würde zu weit führen, es muss genügen, das Vergeltungsprinzip und die sogenannten relativen Theorieen, die der Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung einer Erörterung zu unterziehen.

Die Theorie der Vergeltung hat ihren inneren Grund in dem Prinzip der Gerechtigkeit. Nach diesem Prinzip wendet sich die That des Verbrechers gegen ihn selbst zurück, und die wahre

[1]) Merkel: Encyclopädie S. 151.

Strafe ist nur diejenige Strafe, die sich als gerechten Lohn der verbrecherischen Handlung darstellt. Die Gerechtigkeit begründet jede staatliche Strafe, die Gerechtigkeit, der Grundpfeiler jeder staatlichen Ordnung, verlangt, dass „das Verbrechen, das Unrecht, eben weil es dieses ist, nicht bestehen bleiben darf, dass es wieder aufgehoben werden muss und zwar aus keinem anderen Grunde und zu keinem anderen Zwecke, als damit wieder das Recht, welches an sich heilig und unverbrüchlich, im besonderen Falle in einer besonderen Existenz gebrochen ist, wieder als unverletzliches herrsche. Die Strafe, die im ausschliesslichen Dienst der Gerechtigkeit steht, erhält von der Gerechtigkeit auch die Norm für ihre Anwendung, ihre Voraussetzung, ihre Art und ihr Mass.“[1]) Die Gerechtigkeit verlangt, dass „dem Verbrecher für das Unrecht, das er gethan, vergolten werde durch ein Uebel, das dem begangenen Verbrechen entspricht“[2]) die Strafe darf demnach nicht im auffälligen Missverhältnis zu der begangenen Uebelthat stehen. „Das Uebel, das der Verurteilte wegen des Verbrechens zu erdulden hat, darf im Verhältnis weder ein lächerlich geringes, noch ein masslos schweres sein.“[3]) „Berechtigt ist nur diejenige Strafe, deren Verhängung sich für die Aufgaben des Rechts als notwendig erweist und deren Handhabung eine zweckmässige und gerechte Ausgleichung der durch das Verbrechen hervorgerufenen Missstände enthält.“[4])

Wenn wir somit erkennen, dass die gerechte Vergeltung Grund und Mass der Strafe in der verübten rechtswidrigen Handlung findet, so haben die sogenannten relativen oder Zweckmässigkeitstheorieen von der staatlichen Strafe verlangt, dass sie, mehr oder weniger losgelöst von dem begangenen Verbrechen, zukünftigen Interessen diene und Grund und Mass allein darin finde. So erstrebt die Theorie der Abschreckung (Generalprävention) die Aufstellung harter und strenger Strafbestimmungen, um dadurch die Allgemeinheit vom Unrechtthun abzuschrecken und die Verminderung der Verbrechen herbeizuführen. „Wer aber der Strafe nur die Funktion beimisst, die Bürger vom Unrechtthun abzuschrecken und

[1]) Ausführungen Abeggs vgl. Heinze: Strafrechtstheorieen S. 361.
[2]) Birkmeyer: Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutsch. Strafgesetzgebung. Archiv für Strafrecht und Strafprozess. 48. Jahrg., 1. und 2. Heft.
[3]) Wach: Reform der Freiheitsstrafe S. 43.
[4]) Liepmann: Einleitung in das Strafrecht, 1900, S. 195.

damit der Vorstellung Raum giebt, als solle durch die Bestrafung gewisser Thaten immer nur auf künftiges Unterlassen von Delikten gleicher oder ähnlicher Art hingearbeitet werden,“[1]) wird gezwungen sein, das von der Gerechtigkeit gesetzte Mass der Strafe zu überschreiten und ungerecht zu werden. Zudem „muss ungerechte und übertriebene Härte mit Notwendigkeit zur Demoralisierung und Verwilderung des Volkes führen“[2]), und man wird somit durch rücksichtslose Vollziehung der Strafen nur noch neue Verbrechen und Verbrecher hervorrufen. Nach dem reinen Abschreckungsprincip ist also eine geeignete Strafe nicht zu bilden. Aber auch die sogenannten Besserungs- oder Sicherungstheorieen, welche die Besserung oder Unschädlichmachung des Uebelthäters zur Grundlage haben, können gerechte Strafen nicht festsetzen. Denn wenn man die Strafen so einrichtet, dass sie vor allem auf die Besserung oder Unschädlichmachung des Verbrechers hinwirken sollen, so wird man entweder die durch die Gerechtigkeit geforderte Strafe nicht anwenden oder sie überschreiten. „Das Strafrecht kann nur in dem „quia peccatum est“, nicht in dem „ne peccetur“ seine Rechtfertigung, seine rechtliche Begründung finden.“[3])

Die relativen Theorieen können somit dem Ideal einer staatlichen Strafe nicht entsprechen. Als Grundlage der Strafe ergiebt sich für uns die gerechte Vergeltung. Diese verlangt indess nicht, dass bei Festsetzung der Strafnormen die Zweckmässigkeitstheorieen völlig unberücksichtigt bleiben. Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit stehen, richtig verstanden, in keinem grundsätzlichen Gegensatz zu einander. Durch Bestrafung des Verbrechers kann und soll der Staat nicht nur dem gekränkten Rechtsgefühl, insbesondere des Verletzten, die erforderliche Sühne verschaffen und damit das Rechtsbewusstsein und das Gefühl der Rechtssicherheit stärken, sondern auch der Begehung künftiger Delikte entgegentreten durch Abschreckung der Gesamtheit und zweckmässige — abschreckende, bessernde oder unschädlichmachende — Einwirkung auf die Person des bestraften Verbrechers. Keines dieser präventiven Ziele freilich darf übertrieben werden, sonst wird das Mass gerechter Vergeltung überschritten oder nicht erreicht. Innerhalb verständiger Grenzen

---

[1]) Schmidt: a. a. O. S. 91.

[2]) Sontag: Beiträge zur Lehre von der Strafe, Zeitschr. für die ges. Strafr. Bd. I, S. 487.

[3]) R. Loening: Ueber die Begründung des Strafrechts, Jena 1889, S. 12.

aber ergänzen sich beide Prinzipien. „Ursprünglich blosse Rache hat die Strafe sich immer mehr über sie erhoben, je mehr erkannt wurde, dass die Strafe völlig gerechte Vergeltung nur dann sei, wenn sie das Verbrechen in allen seinen Wurzeln und in allen seinen Folgen treffe und bekämpfe, wenn sie also nicht blos Uebel zufüge und so der verletzten Rechtsordnung, wie dem verletzten einzelnen Genugthuung verschaffe, sondern zugleich auf den Verbrecher warnend, erziehend, bessernd, abschreckend einwirke, die menschliche Gesellschaft sichere, das erschütterte Ansehen der Gesetze wiederherstelle, dem Reiz des gegebenen bösen Beispiels entgegenwirke, andere von der Begehung von Verbrechen abhalte.“[1]) Daraus ergibt sich, dass „sich eine geeignete Strafe nicht ausschliesslich als blosse Vergeltungsmassregel darstellt, sondern sich verschiedene andere Zwecke mit ihr vereinigen lassen, durch welche eine weitgehende Einwirkung auf ihre Gestaltung ausgeübt wird.“[2]) ohne indes das Prinzip gerechter Vergeltung illusorisch zu machen. Und dies sehen wir auch im geltenden Strafgesetz verwirklicht, auch in ihm haben Zweckmässigkeitsgründe vielfach einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Strafen gehabt. So sind als ein Ausfluss des Besserungszwecks die Bestimmungen der §§ 23—26 Str.-G.-B. zu betrachten, welche die vorläufige Entlassung „der zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten mit der Zustimmung derselben zulassen, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben.“ Auch die vom Strafgesetz angeordnete Behandlung jugendlicher Personen ist hierhin zu rechnen. Die Theorie der Abschreckung hat in der öffentlichen Bekanntmachung der vollzogenen Todesstrafe ihren bezeichnendsten Ausdruck gefunden, und der Sicherungszweck begründet die verschärften Strafen für gewohnheitsmässige und rückfällige Verbrecher, die Verweisung an die Landespolizeibehörde und viele andere Verschärfungen, die bei dem Vollzug der Freiheitsstrafe eintreten können.

Sind nun mit der bedingten Verurteilung diese Zwecke auch zu erreichen, d. h. entspricht sie dem strafrechtlichen Grundprinzip der gerechten Vergeltung und berücksichtigt sie in entsprechender Weise die Zweckmässigkeitstheorieen? Um diese Frage eingehend

---

[1]) Birkmeyer: Deutsches Strafrecht in der von ihm herausgeg. Encyclopädie S. 1.

[2]) H. Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 3 ff.

erörtern zu können, halten wir es für erforderlich, die Beantwortung der Frage damit zu verbinden, für welche gegenwärtig bestehenden Strafarten die bedingte Verurteilung in vielen Fällen einen Ersatz bilden soll. Die bedingte Verurteilung soll bei geringfügigen strafbaren Handlungen zur Anwendung kommen, und für diese Handlungen kann nach dem bestehenden Strafgesetz auf kurzzeitige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe erkannt werden. Wir haben demnach zu untersuchen, ob die bedingte Verurteilung, als Ersatz für diese beiden Strafarten, dem Vergeltungsprinzip gerecht wird und auch die sog. relativen Theorieen berücksichtigt.

In denjenigen Ländern, in denen das System der bedingten Verurteilung in der einen oder anderen Weise Eingang gefunden hat oder in denen Gesetzentwürfe in dieser Hinsicht ausgearbeitet worden sind, ist das Prinzip der Anwendung dieser Massregel auf erstmalig erkannte Geldstrafe vielfach nicht festgehalten worden. Nach dem amerikanisch-englischen System, nach dem bei der erstmaligen Anklage wegen einer geringfügigen Strafthat auf eine bestimmte Strafe gar nicht erkannt, sondern bereits der Urteilsspruch ausgesetzt wird, ist die sog. bedingte Verurteilung auch als Ersatz für die Geldstrafe verwendet. Auch in Belgien und Frankreich, wo die Verurteilung zu einer bestimmten Strafe ausgesprochen wird, hat man dies als Norm angenommen, Portugal dagegen, welches die bedingte Verurteilung nach dem belgisch-französischen Muster gestaltet hat, hat die Geldstrafe von der Massregel ausgeschlossen. Das norwegische Gesetz vom 2. Mai 1894, wie auch der Entwurf eines norwegischen Strafgesetzbuchs, gestatten die Anwendung der bedingten Verurteilung auch bei dem Erkenntnis auf Geldstrafe, während wiederum die Entwürfe von Oesterreich, Ungarn, Italien, der Schweiz und den Niederlanden den Gebrauch der Massregel bei Geldstrafe nicht vorsehen.

Bei einer reichsgesetzlichen Regelung der bedingten Verurteilung in Deutschland dürfte es sich u. E. empfehlen, die Anwendung dieser Massregel auch auf die Geldstrafe auszudehnen, wie sehr auch die Ansichten in der wissenschaftlichen Welt darüber auseinandergehen mögen. Wenn man die bedingte Verurteilung nicht ausschliesslich und allein als ein „Schutzmittel gegen die Gefahr kurzzeitiger Freiheitsstrafen“[1]) betrachtet, sondern sie für ein wirk-

[1]) Simonson: Für die bedingte Verurteilung S. 29, vgl. zu diesem Abschnitt: Lammasch: Gerichtssaal, Bd. 44, S. 243.

sames Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität und Rückfallsverbrechen ansieht, so ergiebt sich mit Notwendigkeit die Ausdehnung derselben auch auf solche Straffälle, in denen auf eine Geldstrafe erkannt worden ist und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Strafe bezahlt werden kann oder in Freiheitsstrafe umgewandelt werden muss. Manche Paragraphen unseres Strafgesetzbuchs drohen je nach der Schwere des Falles Freiheits- oder Geldstrafe an, und es würde doch in der That zur Ungerechtigkeit führen, im schwereren Fall auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, und dem Verurteilten den Vollzug derselben unter Auferlegung einer Bewährungsfrist zu erlassen, im leichteren Falle Geldstrafe zu verhängen und das Geld vom Verurteilten einzuziehen oder ihm im Falle der Uneinbringlichkeit die dafür festgesetzte Freiheitsstrafe verbüssen zu lassen. Und wenn auch Loebell dagegen einwendet, „dieser Widerspruch würde durch grössere Sorgfalt bei der vom Richter zu treffenden Wahl in den meisten Fällen zu vermeiden sein," und empfiehlt, „dass es Sache der Staatsanwaltschaft sein würde, die Vermögensverhältnisse des Angeklagten schon so weit zu ermitteln, dass der Richter eine genügende Grundlage für die Entscheidung, ob Geld- oder Freiheitsstrafe, findet,"[1]) und somit indirekt dafür plaidiert, der Richter solle die That nach den Vermögensverhältnissen des Angeklagten beurteilen, so sind wir der Ansicht, dass die Verwirklichung dieses Vorschlags zu einer Art Klassenjustiz führen könnte. Darin stimmen wir Loebell bei, „dass eine sofort zu entrichtende Geldstrafe, die im Nichtbeitreibungsfalle eine bei Wohlverhalten erlöschende Haftstrafe unterstellt wird, den Widerspruch in sich selbst trägt," denn dann würde man gewiss vielfach dafür sorgen, dass die Geldstrafe „nichtbeizutreiben" wäre. Das schliesst aber die Forderung nicht aus, die bedingte Verurteilung auch auf eine ersterkannte Geldstrafe zu erstrecken. Der Richter soll ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Zahlungsfähigkeit des Delinquenten die für das begangene Delikt angemessene Strafe festsetzen, und findet er dann, dass für den vorliegenden Fall und unter Berücksichtigung der Individualität des Thäters es dem Standpunkt der gerechten Vergeltung vollkommen entspricht, und auch der Thäter vor weiteren Vergehungen abgehalten werden wird, wenn die Vollstreckung der Strafe für einige Zeit unterbleibt, so soll er dem

[1]) Loebell: a. a. O. S. 29.

Verurteilten eröffnen, dass ihm die erkannte Strafe erlassen sei unter der Bedingung, dass er während einer bestimmten Zeit kein neues Delikt begeht. Mit Recht hebt Zucker hervor, „dass eine zahlmässig bemessene, wenn auch bedingt erkannte Geldstrafe geeignet sei, erheblich abschreckende Wirkung hervorzurufen, zumal wenn durch eine solche Zahlung die Familie mehr in Beileid gezogen wird.“[1]) Dass die Geldstrafe in der Gestalt, wie sie in unserm geltenden Strafgesetzbuch eingeführt ist, ausserordentlich reformbedürftig ist, wird nur von wenigen geleugnet. Indem unser geltendes Strafrecht den Armen wie den Reichen rücksichtslos mit derselben Strafe belegt, wird die Geldstrafe bei dem einen zur Farce, bei dem andern zur unerträglichen Last, die ihn vielfach an den Rand des Verderbens und zu neuen schweren Delikten drängt. Der Standpunkt der vergeltenden Gerechtigkeit wird also auch voll und ganz gewahrt werden, wenn eine ersterkannte Geldstrafe nicht sofort vollstreckt oder in Freiheitsstrafe umgewandelt wird, sondern der Vollzug derselben für einige Zeit hinausgeschoben wird.

In derselben Weise, wie bei einer ersterkannten Geldstrafe die Suspendierung derselben durchaus nicht dem Prinzip der gerechten Vergeltung widerspricht und auch zur Abschreckung und Besserung dienen kann, wirkt auch die Ausdehnung der Massregel auf eine kurzzeitige Freiheitsstrafe.

„Das deutsche Freiheitsstrafensystem und der Strafvollzug leiden an schweren Mängeln. Das Freiheitsstrafensystem und mit ihm der ganze Aufbau der Delikte nach ihrer Schwere sind eine grosse offizielle Lüge“[2]) sagt Wach, und in ähnlicher Weise drückt sich v. Liszt[3]) aus. Auch Aschrott kommt zu dem Ergebnis, dass die „Anhänger der verschiedenen Strafrechtstheorieen über den Unwert der kurzzeitigen Freiheitsstrafe völlig einig seien.“[4]) Zwar könnten durch einen richtigen Strafvollzug die Gefahren der kurzzeitigen Freiheitsstrafen vermieden oder wenigstens vermindert werden, nach wie vor „würde aber immerhin die Wirkung bestehen bleiben, dass für denjenigen, der einmal als Strafgefangener

[1]) Zucker: Gerichtssaal, Bd. 44, S. 96, vgl. ferner Verhandlungen der J. K. V. zu Christiania mitg. v. Rosenfeld in Mitt. Bd. III, S. 216 ff.
[2]) Wach: Reform der Freiheitsstrafe S. 6.
[3]) v. Liszt: Zeitschr. für die ges. Strafrechtsw., Bd. IX, S. 742—743.
[4]) Aschrott: Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen, S. 1.

die verhängnisvolle Schwelle der Strafanstalt überschritten hat, die abschreckende Wirkung der Furcht vor etwas Unbekanntem und des moralischen Schamgefühls erheblich erschüttert wird.“[1]) Solange aber der heutige Strafvollzug keine Aenderung erfährt, bleibt die Thatsache, dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, die über 80% aller Bestrafungen im Jahre ausmachen, ihren Zweck in vielen Fällen nicht erreichen und häufig viel schlimmere Folgen nach sich ziehen, als sie beabsichtigten und gerechter Vergeltung entspricht, nur zu wahr. Eine Strafe ist doch nur dann gerechtfertigt, wenn sie die durch das Verbrechen entstandenen Uebel ausgleicht. Ein kleines Verbrechen darf darum auch nur durch ein kleines Uebel vergolten werden und „wenn nun mit wissenschaftlicher Sicherheit festzustellen ist, dass eine Strafe nicht im Stande ist, die geschehenen Uebel auszugleichen, dass sie nur neue und grössere schafft, . . so ist eine derartige Gegenwirkung gegen das Verbrechen direkt zweckwidrig und demgemäss unberechtigt. Wenn in solchen Fällen eine bedingte Verurteilung einsetzen würde, so wäre darin nicht die geringste Preisgabe des Prinzips der vergeltenden Gerechtigkeit zu erblicken,“[2]) denn „die Gerechtigkeit will nicht blindes Wüten, sie will nur eine der That entsprechende Leidenszufügung.“[3])

Das Prinzip der vergeltenden Gerechtigkeit hat bewirkt, dass bei Festsetzung einer Strafe neben der begangenen That immer mehr auch die Persönlichkeit des Thäters berücksichtigt wird. Dies hat zur Einteilung der Verbrecher nach dem Alter, der geistigen Einsicht, der Stellung, Gesinnung u. s. w. geführt. So teilt man die Verbrecher in jugendliche und erwachsene Personen. Man berücksichtigt den Zustand der Bewusstlosigkeit und den der krankhaften Störung der Geistesthätigkeit, welcher die freie Willensbestimmung ausschliesst. Wenn man ferner die Rückfälligkeit des Verbrechers mit bedeutend schärferen Strafen belegt als die erste verbrecherische Handlung, so gibt nur die Persönlichkeit des Verbrechers, welcher sich als besonders schädlich und deshalb besonders strafbar zeigt, die Veranlassung dazu.

Und wie sehr man auch nach einer Aenderung der bestehenden Strafrechtsnormen strebt, und wie sehr die Ansichten über eine

[1]) Zürcher: a. a. O. S. 69.
[2]) Liepmann: a. a. O. S. 210.
[3]) J. Kohler: Wesen der Strafe, Würzburg 1889, S. 17.

entsprechende Umgestaltung auseinandergehen mögen, eine Berücksichtigung der Individualität des Thäters, die auch „dem Vergeltungsgedanken durchaus acceptabel“[1]) ist, fordert man auch von einem neuen Strafgesetzbuch. Es besteht nur die Streitfrage, ob nicht der Gesetzgeber, der als das Ideal der staatlichen Strafe die Erreichung immer erechterer Vergeltung im Auge haben muss, die Persönlichkeit des Delinquenten nicht noch mehr berücksichtigen soll. Ob es nicht vielleicht der vergeltenden Gerechtigkeit mehr entspricht, wenn der Staat einen erstmalig das Strafgesetz in einer kleinen Angelegenheit Verletzenden zwar zu einer Strafe verurteilt, die Vollstreckung derselben aber vorläufig hinausschiebt und vom Verurteilten, nicht mehr verlangt, wenn er während einer längeren Reihe von Jahren nicht wieder ein Delikt begeht? Erreicht man den beabsichtigten Zweck, dass der Uebelthäter nicht wieder das Strafgesetz übertritt, so wäre die Vollstreckung für den Verurteilten doch eine unnütze Quälerei und ungerecht gewesen, da er sich ohnedies zu rechtlicher Lebensführung entschliesst. Die gerechte Vergeltung verlangt nur ein kleines Uebel, da die Verletzung der Rechtsnorm nur gering ist, ein solches ist aber auch die bedingte Verurteilung, und erlangt man dadurch schon eine Besserung des Verbrechers, so ist der Zweck der staatlichen Strafe erfüllt. Verletzt der Verurteilte das Gesetz von neuem, so dürfte die nunmehr zu vollstreckende Strafe, die auch die zuersterkannte in vollem Umfange umschliesst, das Prinzip der gerechten Vergeltung wahren, denn auch im bestehenden Strafgesetz wird ja nicht jede Freiheitsstrafe sofort vollstreckt. Diese Fälle werden sich aber bei richtiger Anwendung der Massregel seitens des erkennenden Richters auf ein Minimum reduzieren.

Niemand wird die Forderung aufstellen, dass die bedingte Verurteilung in allen erstmalig zur Verurteilung kommenden Fällen Anwendung finden soll. Es muss in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des erkennenden Richters vorbehalten bleiben, ob er eine bedingte Verurteilung in dem ihm vorliegenden Falle für angemessen erachtet. Nie und nimmer darf eine bedingte Verurteilung da eintreten, wo die Persönlichkeit des Verurteilten keine Gewähr dafür bietet, dass er sich durch einen Aufschub der Strafvollstreckung von weiteren Vergehungen abhalten lassen

[1]) Kahl: Auf der Festsitzung der internat. Vereinigung für vergleich. Rechtsw. in Berlin am 21. Februar 1902.

werde.[1]) Werden alle diese Umstände berücksichtigt, so wird eine angewandte bedingte Verurteilung — die zwar aus menschlichem Mitleid mit dem Verurteilten entstanden[2]) und milder ist als die sofortige Einsperrung,[3]) womit aber ihr Charakter als Strafe und als ein dem verletzten Rechtsgut entsprechendes Uebel nicht zerstört wird — voll und ganz angebracht sein, der gerechten Vergeltung genügen und auch zur Abschreckung und Besserung dienen.[4])

Die bedingte Verurteilung verlangt, dass der Richter die Individualität des Delinquenten genau prüft, dass er erforscht, welche Gründe ihn zu seiner That veranlasst haben, dass er untersucht, ob die Vollstreckung der über ihn zu erkennenden Strafe nicht schwerere Folgen für ihn haben kann, als die von ihm begangene That in gerechter Vergeltung nach sich ziehen muss. Dabei wird sich herausstellen, dass „es eine grosse Anzahl zur gerichtlichen Aburteilung gelangender Individuen giebt, für welche die bedingte Verurteilung das vor allen Strafen geeignete Strafmittel bedeutet, das Strafmittel, welches die begangene Rechtswidrigkeit rügt, das Fortkommen des Verurteilten aber nicht beeinträchtigt, sie in ihrer bürgerlichen Stellung in keiner Weise schädigt, das Strafmittel, welches sie zur Selbstbeherrschung, zur Zügelung ihrer Leidenschaften und verbrecherischen Triebe veranlasst, und daher auch bessernd auf sie in dem Grade einwirkt,

[1]) Loebell sieht für besonders geeignet zur Anwendung der bed. Verurteilung an die Fälle des reumütigen Geständnisses, der Wiederherstellung des zugefügten Schadens, der Verzeihung des Verletzten.

[2]) Zürcher: a. a. O. S. 65.

[3]) v. Hippel: a. a. O. S. 116.

[4]) Vgl. ferner zu diesem Abschnitt: Vierhaus: Die Reform der Freiheitsstrafe. Deutsches Wochenblatt. III. Bd. S. 431. Gennat: Gutachten für die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Braunschweig, abgedruckt in den Blättern für Gefängniskunde. Bd. 27, S. 461. Schwenk: Bedingte Verurteilung. Erlangen 1892. Werner: Die sog. bedingte Verurteilung. Langensalza 1890. Jul. Bachem: Bedingte Verurteilung. Staatslexikon der Görresgesellschaft 2. Aufl. 1900. Schütze: Die sogenannte bedingte Verurteilung und verwandte Reformen unseres Strafensystems. Allg. österr. Gerichtszeitung 1890, No. 2 und No. 24. v. Liszt: Reform der Freiheitsstrafe, Bd. 66 der preuss. Jahrbücher, Heft 3. Mittermaier in Bl. für Gefängnisk. Jahrg. 1899.

in welchem dies überhaupt bei einem Strafmittel möglich ist.“[1]) Hat der Richter einen derartigen Uebelthäter vor sich, sieht er ein, dass die Vollstreckung der Strafe ungerecht wäre und dass die bedingte Verurteilung einen so nachhaltigen Eindruck hervorzurufen imstande ist, dass der bedingt Verurteilte sich voraussichtlich vor ferneren Vergehen hüten wird, dann ist diese Massregel mit vollstem Recht am Platze.

Wenn man auch zugesteht, dass die bedingte Verurteilung nur eine etwas grössere Berücksichtigung des Thäters darstellt, als wie sie schon im geltenden Strafrecht angewandt wird, so hat man doch den Einwand erhoben, dass der Richter den Thäter gar nicht in so umfassender Weise beurteilen könne. Ein jeder Angeklagte suche soviel wie möglich sein Vorleben zu verbergen, die Anklagebank sei bekanntermassen der grösste Tummelplatz der Heuchelei, und so werde die neue Einrichtung nur dazu führen, dass Personen, denen es bisher mit Erfolg gelungen sei, unentdeckt ihre verbrecherischen Thaten zu begehen, und nur einmal das Unglück gehabt hätten, dem Strafrichter zu verfallen, auch dieses eine Mal noch der für sie unbedingt gerechten Bestrafung entgehen, um dann vielleicht mit mehr Geschick ihre verbrecherischen Thaten fortzusetzen.

Wir geben unumwunden zu, dass einzelne derartige Fälle vorkommen können und auch vorkommen werden. Da der Richter nun einmal ein irrender Mensch ist, so wird die bedingte Verurteilung auch manchmal zu Unrecht angewandt werden. Aber dies gilt genau ebenso von jeder anderen Strafe und wird für alle Zukunft von jeder Strafe gelten. Wie mancher geht sogar straffrei aus, den die Stimme des Volkes verurteilt, ein „non liquet“ bewahrt ihn vor dem Kerker und der gerechten Strafe. Darum wird auch eine zu Unrecht angewandte bedingte Verurteilung — die ja keineswegs Straflosigkeit, sondern lediglich allzu milde Bestrafung darstellen würde — das Rechtsgefühl des Volkes nicht erschüttern oder sogar, wie man auch behauptet hat, einen Anreiz zu neuen Verbrechen geben. Hier wie bei allen übrigen Strafarten ist das Entscheidende, ob in der grossen Mehrzahl der Fälle die Strafanwendung das Richtige trifft. Etwaige Ausnahmen müssen als unvermeidlich mit in den

[1]) Fuld: Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen und ihr Ersatz. Gerichtssaal Bd. 43.

Kauf genommen werden. „Die Delikte werden meist bald mit einer gewissen Raschheit des Entschlusses begangen, das Individuum erliegt ohne Ueberlegung den rasch anstürmenden, zum Verbrechen treibenden Motiven, bald werden sie begangen mit der Hoffnung, unentdeckt und somit straflos zu bleiben.“[1]) Soviel dürfen wir aber wohl unserem Richterstande zutrauen, dass er Fälle der letzteren Art, die immer mit einem gewissen Raffinement und einer gewissen Finesse begangen werden, zu beurteilen versteht, und von der bedingten Verurteilung ausschliessen wird. Schablonenhafte, mechanische Anwendung der Massregel verlangen selbst nicht ihre enragiertesten Verteidiger.[2]) Niemand ist also sicher, ob sein Vergehen bedingt verurteilt wird, von einer Konstituierung der Regel „Einmal ist keinmal“ kann keine Rede sein und einen „Freibrief zur einmaligen Uebertretung des Strafgesetzes“[3]) erteilt die bedingte Verurteilung niemandem. Wenn kritiklos jeder, welcher noch nicht gesessen hat, zur ersten Strafe bedingt verurteilt wird, dann aber auch nur dann wird jene Folge eintreten,“ entgegnet mit Recht v. Hippel[4]) auf alle diese Vorwürfe. Einwendungen aber, wie die Anhänger der bedingten Verurteilung seien nur deshalb so sehr für die Einführung derselben, weil sie hofften, wenn ihnen einmal

---

[1]) Finger: Zur Frage der Umgestaltung des heutigen Strafensystems. Allg. österr. Gerichtszeitung 1890, No. 24.

[2]) Treffend wurde dies in der Debatte der ungarischen jur. Gesellschaft über die bedingte Verurteilung hervorgehoben mit folgenden Worten: „Die bedingte Verurteilung ist nicht für den alltäglichen Gebrauch und nicht für die grosse Menge der Fälle bestimmt. Wir wünschen, dass der Richter in etwas grösserem Masse als bisher die Umstände der That und die persönlichen Verhältnisse des Thäters erwägen könne, und wenn er findet, dass irgend ein Bürschchen aus Mutwillen oder Unüberlegtheit irgend eine strafbare Handlung von geringer Bedeutung verübt oder wenn irgend einen Verzweifelten der Hunger oder einen arbeitsunfähigen Kranken das Elend oder irgend eine andere derartige ungewöhnlich grosse Versuchung zu kleineren Gesetzesverletzungen nötigt, dass der Richter alsdann nicht verhindert sei, die Interessen der Strafrechtspflege auf eine Weise zu fördern, welche mit dem Humanismus in Einklang steht. Vgl. Mitteilungen der J. K. V. Bd. III, S. 72.

[3]) v. Kirchenheim: Bedingte Bestrafung. Gerichtssaal Bd. 43, S. 64.

[4]) v. Hippel: Die bedingte Verurteilung und ihre Einführung in Deutschland. Gegenwart Bd. 36, No. 52.

etwas Menschliches passierte, noch einmal am Gefängnis vorbeizukommen,“[1]) richten sich selbst. Und wenn Wach die Frage an die Befürworter des bedingten Strafvollzuges richtet, ob „nicht diejenigen, welche sich jetzt aus politischen Motiven dafür erhitzten, später um so erzürnter über Launen, Willkür und Klassen = Rechtsprechung zetern würden, wenn die Vergünstigung nicht in ihrem Sinne gehandhabt würde,“[2]) so ist darauf zu erwidern: Es handelt sich hier um eine strafrechtliche, nicht um eine politische Frage, und die rein objektiv-sachliche Handhabung der Massregel nach ihrer Einführung ist durch den Charakter unseres deutschen Richtertums in demselben Masse gewährleistet, wie diejenige jeder anderen Strafe.

Ein fernerer Einwand, der sich gegen die durch den Aufschub der Strafvollstreckung beabsichtigte grössere Berücksichtigung des Thäters richtet, ist der, dass man sagt, weil die Massregel im allgemeinen bei einem erstmalig Verurteilten angewendet werden soll, so sei grosse Gefahr vorhanden, dass bei dem heutigen regen Verkehrsleben, wo der eine heute hier und morgen dort sei, ein Verbrecher, der zum zweiten und öfteren Male sich vergehe, immer noch durch diese Einrichtung vor dem Gefängnis bewahrt werde. Die in Amerika eingeführte staatliche Aufsicht der bedingt Verurteilten durch sogenannte Probation officers habe in Deutschland wenig Anklang gefunden, und darum seien die Richter völlig im Unklaren, ob sie den Strafvollzug bei einem erstmalig Verurteilten oder bei einem schon wiederholt mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommenen, also zu Unrecht, suspendierten.

U. E. dürfte dieser Einwand dadurch hinfällig werden, dass die Richter bei denjenigen, über dessen Vorleben sie irgendwie im Ungewissen schweben, dessen Angaben über seinen Namen, seinen Aufenthalt u. s. w. sich als zweifelhaft erweisen, den Strafaufschub nicht bewilligen. Stellt sich z. B. die Angabe über den Geburtsort, der ja regelmässig festzustellen ist, als falsch heraus, so verurteile der Richter unbedingt. Wer bei einer derartigen Lüge oder sonstigen Ungewissheit ertappt wird, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er der bedingten Verurteilung nicht teilhaftig wird. „In ländlichen Bezirken ist zudem,“ wie v. Hippel her-

[1]) Appelius: Die bed. Verurteilung etc. 1890, S. 32.

[2]) Wach: In dem Aufsatze der deutschen Juristenzeitung IV. Jahrg.

vorhebt, die Feststellung des Vorlebens, die genaueste Ermittelung der persönlichen Verhältnisse und des Rufes einer Person ohne jede Schwierigkeit möglich. Oft wird der mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Richter solcher Beweiserhebungen gar nicht bedürfen, namentlich, da seine eigene Personenkenntnis in vorteilhafter Weise durch die Schöffen unterstützt werden kann. Aber auch in grossen Städten, wo die Anwendung an sich schwieriger ist, werden Missgriffe durch Unterstützung der hier in ganz anderer Weise organisierten Sicherheitsbehörden sich auf ein ganz geringes Mass beschränken lassen."[1]) Somit dürfte es nie oder nur sehr selten vorkommen, dass jemand des öfteren bedingt verurteilt wird, womit auch die schöne Phrase von einem „Schnippchen schlagen des Strafgesetzes" hinfällig werden dürfte.

Der schwerste Vorwurf, der gegen die Einführung der bedingten Verurteilung erhoben worden ist, ist aber der, dass man sagt, diese Massregel würde von den verschiedenen Richtern ungleich gehandhabt werden, „sie trage ein neues Element subjektiver Würdigung in die Strafrechtpflege, das eine Gefahr für die Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit in sich berge. Unkontrollierbare Neigungen und Abneigungen könnten in den Urteilen zum Ausdruck kommen."[2]) Ja, v. Kirchenheim hat sogar ausgeführt, „es könnte sehr leicht dahin kommen, dass wenn Herr Baron Soundso oder Herr Bankier N. N. oder irgend einer der Honoratioren zum ersten Male vor Gericht erscheint, er nur bedingt, käme aber nachher ein Proletarier, dieser ernsthaft verurteilt werden würde. Damit würde anstatt der Gleichheit vor dem Gerichte ein Gegensatz der Stände treten, wie ihn das sinkende Zeitalter der römischen Kaiserzeit (nobiliores, humiliores) kannte."[3])

Wenn solche Fälle vorkommen würden, dann wäre die bedingte Verurteilung in der That geeignet, „den Rechtssinn, die Achtung vor dem Strafgesetz und der Gerechtigkeitspflege zu erschüttern."[4]) Dieses alles sind aber Einwendungen, die darauf beruhen, „dass man einseitig gegen die bedingte Verurteilung mit Gründen ins Feld zieht, welche sich in genau demselben Masse gegen das gesamte übrige, heute geltende Strafensystem erheben

[1]) v. Hippel in dem Aufsatze der Gegenwart.
[2]) H. Seuffert: Gutachten vom 21. Deutschen Juristentag, worin dieser Vorwurf eingehend wiederlegt wird.
[3]) v. Kirchenheim: a. a. O. S. 64 und 65.
[4]) Wach in dem Aufsatz der deutschen Juristenzeitung.

lassen.“[1]) Vorderhand glauben wir nicht an solche Eventualitäten. Der deutsche Richterstand, der aus allen Ständen des Volkes zusammengesetzt, eine völlig unabhängige verfassungsmässige Stellung nach oben wie nach unten einnimmt, dem das bestehende Strafgesetz schon eine so grosse Unbeschränktheit und Ausdehnung der Strafen gestattet — man denke nur an den Diebstahl, bei dem 1825 verschiedene Strafmasse möglich sind — wird gewiss auch diese neue Einrichtung ohne Ansehen der Person handhaben. Und in diesem normalen Falle kann, wie v. Bar treffend ausführt, „der Gebrauch der sogenannten bedingten Verurteilung gute Früchte tragen.“[2])

Der Vorwurf, dass „die Einführung der bedingten Verurteilung zu einer ganz ungleichmässigen Behandlung des Angeklagten führen würde,“[3]) und dass „eine Kontrolle über die bedingt verurteilten Personen in Deutschland nicht möglich sei,“[4]) ist die Hauptursache gewesen, dass die Regierungen sich der Einführung der bedingten Verurteilung so lange widersetzten und dann, um die Entscheidung über den Erlass der Strafvollstreckung möglichst in einer Hand zu vereinigen, zu der administrativen Begnadigung griffen. Denn das die Vollstreckung einer ersterkannten Strafe vielfach schwere Schäden für den Verurteilten sowohl, wie für die Allgemeinheit mit sich bringen kann, darüber waren sich auch die Regierungen klar, und dass diesem Uebelstande soviel wie möglich abgeholfen werden müsste, darüber herrschte auch bei ihnen nur eine Stimme.

Dass die Regierungen nun aber mit der administrativen Begnadigung einen Missgriff[5]) thaten und dass dieses Institut möglichst bald wieder abgeschafft und durch die reichsgesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung ersetzt werden muss, diesen Nachweis sollen an der Hand des Ganges einer solchen Begnadigung mit besonderer Hervorkehrung ihrer Unterschiede von der bedingten

---

[1]) v. Hippel in dem Aufsatz der Gegenwart.

[2]) z. Bar a. a. O. S. 11.

[3]) Justizminister Schönstedt im preuss. Abgeordnetenhause am 13. Februar 1895.

[4]) Staatssekr. des Reichsjustizamtes Dr. Nieberding im deutschen Reichstage am 21. März 1895.

[5]) Wach: Der Strafaufschub, ein Akt der Gnade oder Rechtspflege? Deutsche Juristen-Ztg. 7. Jahrg. Nr. 7 sagt: „Es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn man diese Form als eine regelmässige, als ein organisatorisch reglementmässig gestaltetes Stück der Rechtsordnung perpetuieren wollte.“

Verurteilung und der durch sie bisher erzielten Resultate, die in den am 27. Januar 1899, 22. März 1900, 23. Februar 1901 und 13. Februar 1902 dem deutschen Reichstage vom Reichsjustizamt überreichten Statistiken[1]) über die bedingte Begnadigung seit ihrer Einführung in den einzelnen deutschen Staaten niedergelegt sind, die folgenden Erörterungen erbringen.

## Die administrative Begnadigung.

Nach der Verfügung des preussischen Justizministers vom 19. November 1895, der die Verordnungen der anderen deutschen Landesregierungen mehr oder weniger entsprechen, nimmt die administrative Begnadigung folgenden Verlauf:

Es hat sich jemand zum erstenmale eines leichteren Vergehens schuldig gemacht, er wird angeklagt und zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt. Das erkennende Gericht will für ihn Aussetzung der Vollstreckung der Strafe erbitten mit der Aussicht auf Erwirkung der Begnadigung und reiht ihn daher in das am Schlusse jeden Monates an den ersten Staatsanwalt des Landgerichts einzusendende Verzeichnis derjenigen rechtskräftig verurteilten Personen ein, für welche dieselbe erbeten werden soll, mit der Angabe aller näheren Einzelheiten des betreffenden Falles. (Vgl. Anm. Formular A). Der erste Staatsanwalt vereinigt die eingesandten Verzeichnisse sämtlicher dem Langericht unterstehenden Amtsgerichte mit dem von ihm beim Landgericht angefertigten. Will er in einem Falle von dem von einem Amtsgericht gestellten An-

[1]) Der vollständige Titel dieser Statistiken ist: a) Zusammenstellung betr. die in den grösseren Bundesstaaten für die bed. Begnadigung geltenden Vorschriften und die Ergebnisse der bisherigen Anwendung dieser Vorschriften. Nr. 101 der Drucksachen des Reichstages, 10 Legislatur-Periode 1. Session 1898/1899. b) Zusammenstellung, betr. die Ergebnisse des Jahres 1899 bei der Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften. Nr. 687 der Drucksachen des Reichstages 10. Legislatur-Periode 1. Session 1898/1900. c) Zusammenstellung, betr. die Ergebnisse der Jahre 1899 u. 1900 bei der Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften. Nr. 155 der Drucksachen des Reichstages 10. Legislatur-Periode 2. Session 1900/1901. d) Die Zeit bis Ende 1901 umfassende Zusammenstellung, betr. die Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften. Nr. 485 der Drucksachen des Reichstages 10. Legislatur-Periode 2. Session 1900/1902.

trag abweichen, so muss er dies in einer besonderen Anlage begründen. Das den ganzen Landgerichtsbezirk umfassende Gesamtverzeichnis reicht der Erste Staatsanwalt in den ersten Tagen des folgenden Monats dem Justizminister ein. Dieser entscheidet in einem besonderen Vermerk über die Bewilligung der Strafaussetzung (vergl. Lit. 9 des Formulars A), und dann gehen die Verzeichnisse durch die Hand des Ersten Staatsanwalts wieder an die Erstinstanzen zurück. Diese teilen dann den rechtskräftig verurteilten Personen mit, dass sie bis zum Ablauf einer bestimmten Zeit ihre Strafe nicht zu verbüssen brauchen — in der Regel soll diese Zeit mindestens ein Jahr betragen — und dass, wenn sie sich während dieses Jahres „gut führen", ihnen „voraussichtlich" die Abbüssung der Strafe erlassen oder gemildert werden wird. Gleichzeitig wird ihnen zur Pflicht gemacht, „bei Gefahr des Verlustes der gewährten Vergünstigung" einen Wechsel ihres Wohnsitzes regelmässig dem Amtsgerichte anzuzeigen. Eine besondere Ueberwachung der Verurteilten soll aber nicht stattfinden.[1]) Kommen während der für die Aussetzung der Strafvollstreckung bewilligten Zeit dem erkennenden Gerichte „Umstände zur Kenntnis, welche geeignet erscheinen, einen Widerruf der gewährten Vergünstigung zu rechtfertigen, so sind diese ungesäumt auf demselben Wege wie

---

**Bezirk des Landgerichts zu** ..... **Formular A.**

Amtsgericht zu .....

Verzeichniss derjenigen rechtskräftig verurteilten Personen, für welche die Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit der Aussicht auf Erwirkung der Begnadigung erbeten wird.

Dieses Verzeichniss umfasst den Monat ..... 189

| Laufende Nr. | Der Verurteilten: Name, Stand und Wohnort | Der Verurteilten: Lebensalter zur Zeit der Strafthat Jahre und Monate | Strafthat unter Bezeichnung des Strafgesetzes. | Bezeichnung des erkennenden Gerichts und des Aktenzeichens | Tag des Erkenntnisses und rechtskräftig erkannte Strafe. | Es wird beantragt, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auszusetzen bis zum | Begründung des Antrags. | Entscheidung des Justizministers. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
| | | | | | | | | |

[1]) Nur in Bremen ist durch Verfügung des Senats vom 7. August 1900 angeordnet, dass die Vollstreckungsbehörde alljährlich von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten Auskunft über dessen Führung einzuziehen hat.

früher dem Justizminister anzuzeigen, welcher über die Zurücknahme der Strafaussetzung befindet.“ Tritt dies nicht ein und ist der bewilligte Aufschub der Strafvollstreckung ungefähr abgelaufen, so müssen die erkennenden Behörden — und nun lassen wir die Verfügung des Justizministers sprechen — „sorgfältige Erkundigungen nach der Führung des Verurteilten in der Zwischenzeit einziehen. Diese Erkundigungen sind in schonender Art und so anzustellen, dass den Befragten, wenn ihnen der Zusammenhang mit einer früheren Bestrafung bekannt gegeben werden muss, jedenfalls zugleich bemerklich gemacht wird, dass es sich um die Frage des Erlasses der Strafe auf Grund guter Führung handelt. Dass die Auskunft nur von zuverlässigen und einsichtigen Personen zu erfordern ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. In der Regel werden in kleineren Gemeinden der Polizeiverwalter, die Vorsteher und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, der Geistliche oder Lehrer des Ortes, unter Umständen auch der Brodherr oder Arbeitgeber, zur Auskunftserteilung geeignet sein. Auch die Vorsteher und Mitglieder der Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, sowie die Waisenräte, werden mitunter geeignete und bereite Auskunfts- oder Mittelspersonen sein. Eine Befragung der Polizeibehörde wird, wenigstens in grösseren Orten, schon wegen Ermittelung etwaiger Bestrafungen stattfinden müssen, eine Angehung der Strafregisterbehörde in der Regel dann, wenn während der Probezeit der Verurteilte seinen Aufenthalt gewechselt hat. Bei der Verwendung polizeilicher Exekutivbeamten zur Ausführung der Erkundigungen ist thunlichst zu verhüten, dass die Nachfrage unter dem Gesichtspunkte einer kriminalpolizeilichen Recherche aufgefasst wird. Wird schriftliche Auskunft erfordert, so wird darauf hinzuweisen sein, dass eine allgemeine Bemerkung, der Verurteilte habe sich gut geführt, nicht genügt, dass vielmehr nähere Angaben über sein Verhalten und seine Lebensverhältnisse erforderlich sind. Ergeben die bezeichneten Erkundigungen, dass der Verurteilte sich gut geführt hat und stellen sich auch sonst keine Bedenken heraus, so ist die Begnadigung des Verurteilten zu beantragen,“ indem Formular B ausgefüllt wird. Die Weiterbeförderung des nun gestellten Antrages auf Erlass der Strafe geht denselben Weg, wie der Antrag auf Aussetzung der Strafvollstreckung mit der Abänderung, dass die „Aufstellung und Weiterreichung nur vierteljährlich erfolgt, und dass bei den Staatsanwaltschaften die aus dem Landgerichtsbezirk eingehenden Verzeichnisse

nicht zusammengeheftet, sondern abschriftlich in ein einheitliches Gesammtverzeichnis übertragen werden.“ Auf Grund des Formulars B. unterbreitet der Justizminister dem König die zur Begnadigung geeigneten Anträge, dieser entscheidet danach darüber und die Beteiligten erhalten nach den auf Gnadengesuche bezüglichen Vorschriften Mitteilung, dass ihnen ihre Strafe erlassen ist.

Der Gang der administativen Begnadigung ist also kurz dargestellt folgender:

1. „Das Gericht verurteilt wie bisher unbedingt.
2. Die vollstreckende Behörde (der Erste Staatsanwalt und, so weit amtsgerichtliche oder schöffengerichtliche Urteile in Betracht kommen, der Amtsrichter) bewilligt in den ihr geeignet erscheinenden Fällen einen vorläufigen Aufschub des Strafantrittes und berichtet gleichzeitig an den Justizminister.
3. Der Justizminister bewilligt nach freiem Ermessen die eigentliche Aussetzung des Strafvollzugs bis zum Ablauf einer bestimmten Bewährungsfrist, deren Verlängerung nicht ausgeschlossen ist.
4. Nach Ablauf der Bewährungsfrist beantragt der Justizminister, wenn die Staatsanwaltschaft in ihrem Bericht die gute Führung des Verurteilten festgestellt hat, die Königliche Begnadigung. Mit dieser ist die Strafe endgiltig erlassen[2]).“

Die Verurteilung des Delinquenten erfolgt also sowohl bei der administrativen Begnadigung, wie bei der bedingten Verurteilung unbedingt. Während aber bei der letzteren der verurteilende Richter sofort dem Angeklagten erklärt, dass die Vollstreckung

---

**Bezirk des Landgerichts zu**..... **Formular B.**

Amtsgericht zu.... .....

Verzeichnis derjenigen verurteilten Personen, für welche nach erfolgter Aussetzung der Strafvollstreckung die Begnadigung erbeten wird.

Eingereicht im Laufe des..... Quartals des Geschäftsjahrs 189.....

| Laufende Nr. | Der Verurteilten | | Strafthat unter Bezeichnung des Strafgesetzes. | Bezeichnung des erkennenden Gerichts und des Aktenzeichens | Tag des Erkenntnisses und rechtskräftig erkannte Strafe. | Es war genehmigt, die Vollstreckg. der Freiheitsstrafe aus zusetzen bis zum | Aeusserung üb. die Führung seit der Verurteilung | Antrag auf Begnadigung und Begründung desselben | Antrag des Justizministers |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name Stand und Wohnort | Lebensalter z. Zeit d. Strafthat. Jahre und Monate | | | | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |

[2]) v. Liszt: In dem Aufsatz der Zukunft.

der Strafe an ihm für eine bestimmte Zeit ausgesetzt werde, wird bei der bedingten Begnadigung nichts gesagt, sondern „jedes rechtskräftige Urteil ist erst von den zuständigen Justizbehörden von Amtswegen zu prüfen, ob der abgeurteilte Fall dazu angethan ist, die Vollstreckung der Strafe auf längere Zeit auszusetzen und die Begnadigung des Verurteilten auf Grund guter Führung während dieser Strafaussetzung in Aussicht zu nehmen.“ Nur in einem einzigen Falle wird hiervon eine Ausnahme gemacht. Die Verfügung bestimmt nämlich: „Da Fälle vorkommen können, in denen das eigene Interesse des Verurteilten die sofortige Vollstreckung der Strafe angezeigt erscheinen lässt, wie etwa, wenn es sich einerseits um eine geringfügige Strafe, andererseits um den bald bevorstehenden Antritt einer neuen Stelle oder den Eintritt in das Heer handelt, so wird, sobald überhaupt Anlass vorliegt den Fall für berücksichtigungswert zu erachten, regelmässig dem gesetzlichen Vertreter des Verurteilten oder, wenn letzterer bereits 18 Jahre alt ist, diesem selbst eine kurze formularmässige Eröffnung etwa dahin zu machen sein, dass beabsichtigt werde, für den Verurteilten einen längeren Strafaufschub mit der Aussicht auf eine spätere Begnadigung im Falle guter Führung zu beantragen, und dass sofort unter Angabe der Gründe Anzeige zu erstatten sei, wenn etwa dagegen Bedenken beständen und die alsbaldige Strafvollstreckung gewünscht werde.“ Abgesehen von diesen Fällen lebt also der Verurteilte in dem Glauben er müsse in der nächsten Zeit seine Strafe abbüssen, während er bei der bedingten Verurteilung sofort weiss, dass seine Strafe ihm erlassen ist, wenn er sich während der Bewährungsfrist keines neuen Vergehens schuldig macht. Frühestens nach 3—4 Monaten erhält nun der Verurteilte von der zuständigen Behörde die Mitteilung, die Vollstreckung der von ihm abzubüssenden Strafe sei für einige Zeit ausgesetzt worden, doch müsse er seinen jedesmaligen Wohnsitz während der Zeit anzeigen. Dies thut er pflichtschuldigst und führt sich auch während derselben nach seiner Ansicht gut. Gegen Ende der gewährten Frist fängt die Behörde mit der Einziehung der Erkundigungen an, ein Verfahren, das wir vorhin ausführlich dargestellt haben. Wieviel einzelne Personen und Behörden dabei angegangen werden müssen, wieviel Modalitäten und Zufällen das Wohl und Wehe des Verurteilten dabei ausgesetzt werden kann, ist überhaupt unmöglich zu schildern. Nach Einziehung der Erkundigungen geht der Antrag der Behörden auf Begnadigung in der vorhin angegebenen

Weise an den Justizminister und durch diesen an den König, worauf endlich — jetzt mindestens ein halbes Jahr nach Ablauf der Vergünstigungszeit — der Verurteilte die Benachrichtigung empfängt, dass er seine Strafe nicht abzubüssen brauche.

Abgesehen von dem äusseren Gang der beiden Institute, ist jedoch auch ihr Wesen und ihr Zweck durchaus verschieden und geradezu entgegengesetzt.

Die bedingte Verurteilung ist eine Strafe, sie entspricht der gerechten Vergeltung und wirkt auf den Thäter in angemessener Weise ein. Die administrative Begnadigung mag eine noch fühlbarere Strafe sein, aber sie entspricht nicht dem Prinzip der gerechten Vergeltung; sie berücksichtigt ferner den Thäter in ganz oberflächlicher Weise und so, dass jedes Besserungsmoment illusorisch wird.

Bei der administrativen Begnadigung ist zunächst ebenso, wie bei der bed. Verurteilung, die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe als Strafe anzusehen, die noch verstärkt wird, durch die Ungewissheit, in der der Delinquent bezüglich der Abbüssung derselben schwebt. Dazu kommt die ihm auferlegte Anzeigepflicht des jedesmaligen Wohnsitzes und die Gefahr, trotzdem er sich keines neuen Deliktes schuldig macht, doch die Strafe verbüssen zu müssen. Dies ist aber auch sofort der Punkt, wo die administrative Begnadigung weit über die von der gerechten Vergeltung geforderte Beschaffenheit einer Strafe hinausgeht. Denn während es bei der bedingten Verurteilung ganz allein darauf ankommt, dass der Verurteilte sich nicht wieder vergeht, hat die administrative Begnadigung die Entscheidung über die Abbüssung der Strafe nicht in die Hand des Thäters gelegt, sondern sie von dem äusserst vagen Begriff der „guten Führung“[1]) und von den Erkundigungen von

[1]) In Hessen hat auf eine Anregung der südwestdeutschen Konferenz für innere Mission das Ministerium der Justiz im Mai 1900 beschlossen, in Zukunft bed. Begnadigungen von Frauen evang. Konfession, die zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt sind, auch in der Weise eintreten zu lassen, dass die weitere Bedingung gestellt wird, dass die zu Begnadigende in das Frauenheim „Elisabethenhof“ bei Eckenheim (in der Nähe von Frankfurt a./M.) eintritt und dort bei guter Führung eine bestimmte Zeit verbleibt. In Preussen ist ferner durch allgem. Verfügung vom 6. Febr. 1901 (Just. Min. Bl. 31) vorgeschrieben: Die Strafvollstreckungsbehörden haben in den geeigneten Fällen zu erwägen, ob die Strafaussetzung in Erwartung des günstigen Erfolges einer einzuleitenden Fürsorgeerziehung in Aussicht genommen werden kann.

Personen abhängig gemacht, die dem Thäter vielleicht feindlich gesinnt sind und ein schlechtes Urteil über seine Führung abgeben, das ihn dem Gefängnis überliefert, oder wenn sie seine Freunde und Parteigänger sind, sein Wohlverhalten in möglichst rosigem Licht hinstellen und ihn dadurch vor der Abbüssung seiner Strafe zu Unrecht retten. Wie man leicht erkennt, ist die Regierung von der Scylla, die ihr bei der bedingten Verurteilung beim Richterstande vermeintlich drohte, in die Charybdis des Volkshaufens und der grossen Masse geraten, ein Wagnis, wie es nicht gefährlicher sein konnte. Das wird niemand als gerecht bezeichnen können, wenn jemand seine Strafe je nach dem Ausfall derartig unsicherer, dem subjektiven Ermessen Dritter Spielraum gebender Informationen erleiden muss, um so weniger, als das Resultat dieser Informationen nicht bekannt wird und sich demgemäss der Nachprüfung entzieht.[1]) Und der Verurteilte, der sich „gut geführt“ zu haben glaubt, und nach Jahren erfährt, er habe, trotzdem er kein neues Vergehen verübt hat, seine Strafe anzutreten, soll er das als gerechte Strafe ansehen? Ist es zweckmässig, dass der Staat sich einen neuen erbitterten Feind schafft in dem Verurteilten, der die Strafgesetze nicht von neuem übertreten, und nun erfährt, dass unter „guter Führung“ etwas anderes zu verstehen ist? Was ist denn „positives, zufriedenstellendes Gesamtverhalten,“ womit die Verfügung des preussischen Justizministers den Ausdruck „gute Führung“ definiert? Die All-

---

[1]) Dadurch widerspricht auch, wie in einem Entrefilet der Köln. Ztg. vom 24. Okt. 1901 sehr treffend hervorgehoben wird, die administrative Begnadigung dem Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens. Sie enthält eine Nachprüfung des auf Grund mündlicher Verhandlung zustande gekommenen Urteils im Wege eines schriftlichen, einseitigen Verfahrens, in welchem der Verurteilte garnicht gehört und mit den Leumundszeugen, bei denen Erkundigungen über ihn eingezogen werden, garnicht konfrontiert wird. Bei der Gegenüberstellung von Zeugen kommt häufig ein ganz anderes Ergebnis heraus, als wenn man sich mit der Erhebung einer einseitigen Aussage begnügt. Daher wird diese Art der Strafprüfung eines gerichtlichen Urteils mit Recht beim Volke die Ansicht erweitern, dass es für den Eintritt des Straferlasses weniger auf den vom Gericht abgeurteilten Vorgang, als auf die Aeusserungen der Bügermeister, Polizeibeamten und anderer Personen ankommt, welche nach Abschluss des Gerichtsverfahrens um Auskunft befragt worden sind.

gemeinheit versteht jedenfalls darunter die Beobachtung der Gesetze und nun frage man sich, ob jemand, der keinen neuen Anlass zur Bestrafung gegeben, es verstehen und als gerecht empfinden wird, wenn er die Mitteilung erhält: „Du hast Dich nicht gut geführt und musst deshalb Deine Strafe abbüssen.“ Durch die Aufstellung solcher unbestimmten Begriffe wie „gute Führung“ und „positives, zufriedenstellendes Gesamtverhalten“ bringt man Verwirrung in das Volk, zieht man sich Feinde der Staatsordnung gross.

Dem Prinzip gerechter Vergeltung kann demnach ein derartiges Institut, das auf so schwankenden Füssen steht, niemals entsprechen. Wer sich keines neuen Vergehens schuldig gemacht hat, wird es ungerecht und barbarisch finden, wenn er nach Jahren seine Strafe abbüssen muss, die ihn wirtschaftlich und gesellschaftlich jetzt schwer schädigen kann, und der Gesellschaft wird das Vertrauen fehlen zu einer Einrichtung, deren Handhabung im Einzelfalle unsicher und unkontrolierbar ist; geheime Justiz fördert das Misstrauen des Volkes in die Rechtspflege, nur öffentliche erzeugt Vertrauen: Dieser Satz gilt, wie sonst im Prozess, so auch hier.

Wie steht es nun mit der Berücksichtigung des Thäters bei der administrativen Begnadigung? Die bedingte Verurteilung soll, wie wir ausgeführt haben, in leichten Fällen bei erstmalig Verurteilten ohne Unterschied des Alters Anwendung finden. Die administrative Begnadigung aber soll, nach den Verfügungen in den einzelnen Ländern[1]) in der Regel nur bei Jugendlichen angewandt werden und hat sich auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nach der Statistik nur auf diese erstreckt. So sind z. B. in Preussen von den 23 954 Fällen, in denen bis zum 1. Januar 1902 Aussetzung der Strafvollstreckung erbeten wurde, nur 4690, die sich auf Personen über 18 Jahre beziehen, und von den bis zum Ende des Jahres 1901 in Preussen erfolgten 9324 endgiltigen Begnadigungen waren nur 1956 Delinquenten im höheren Alter.

Mit gutem Grunde hebt v. Liszt hervor, „dass diese Einschränkung nicht unbedenklich sei. Denn die Warnung, die in der Aussetzung der Strafvollstreckung liegt, muss auf den Jugend-

[1]) In Baden, wo die administrative Begnadigung ursprünglich nur Jugendlichen zuteil wurde, ist durch Allerhöchsten Erlass vom 14. November 1901 diese Beschränkung beseitigt worden. Die administrative Begnadigung findet also jetzt auf alle Verurteilten ohne Unterschied des Alters Anwendung.

lichen geringeren Eindruck machen als auf den Erwachsenen. Es ist das glückliche Vorrecht der Jugend, rasch und lebhaft zu empfinden, aber über das Empfundene und Erlebte eben so rasch hinwegzukommen. Nachhaltige Einwirkung auf das Seelenleben des Jugendlichen ist von der in der Zukunft bei schlechter Führung drohenden, aber einstweilen ausgesetzten Strafvollstreckung um so weniger zu erwarten, als der schwerfällige bureaukratische Apparat, den der Erlass voraussetzt, auch die Kraft des ersten Eindruckes schwächen muss.“[1]) Wenn daher die Regierungen zu der Ansicht gelangt waren, dass bei der Strafzumessung auch die Person des Thäters Berücksichtigung finden müsse, dann mussten sie wenigstens die administrative Begnadigung auf alle erstmalig mit dem Strafgesetz in Berührung kommenden ausdehnen ohne Unterschied des Alters.

Neben dem Alter spielt, schon im bestehenden Strafgesetz, die erforderliche Kenntnis und Einsicht eine grosse Rolle. Es ist aber allgemein bekannt, dass jugendliche Personen, die in den Städten aufgewachsen sind, bedeutend weiter in der Erkenntnis dessen, was Recht und Unrecht ist, fortgeschritten sind, als Leute, die ihr Leben lang auf dem Lande gelebt haben. Wie will man es darum rechtfertigen, wenn eine jugendliche Person aus der Stadt im Alter von 16—17 Jahren, mit vollster Ueberzeugung von der Rechtswidrigkeit ihres Thuns ein Verbrechen begeht und der Begnadigung teilhaftig wird, während ein friedlicher Landbewohner im Alter von etwa 25 Jahren, ohne an eine Rechtswidrigkeit zu denken, sich eines kleinen Delikts schuldig macht und dafür etwa 14 Tage ins Gefängnis wandert? Es ist demnach ein unbedingtes Erfordernis der Gerechtigkeit, die von der administrativen Begnadigung gezogene Schranke bezüglich des Alters, wie schon jetzt in Baden, auch in allen anderen Bundesstaaten fallen zu lassen und jeden Thäter ohne Unterschied des Alters bei der Zuerkennung des Strafaufschubes zu berücksichtigen.[2])

[1]) v. Liszt in dem Aufsatz der Zukunft.

[2]) Nach der Statistik ist die Verhältniszahl der endgültigen Begnadigungen bei Erwachsenen besser, als bei Jugendlichen. Bei Erwachsenen betrug sie 1899 - 85%, 1900—88%, 1901—87%; bei Jugendlichen: 1899—75%, 1900—77%, 1901—79%. Die Statistik erklärt als Grund hierfür, dass Erwachsenen diese Massregel nur auf Grund einer erheblich schärferen Vorprüfung zu teil werde. U. E. sollte aber doch gerade bei Jugendlichen die Prüfung möglichst scharf sein, denn sonst würde die bedingte Begnadigung nur zur Vermehrung der Kriminalität jugendlicher Personen beitragen.

Die bedingte Verurteilung soll auch bei der erstmaligen Verurteilung zu einer Geldstrafe angewendet werden, die bedingte Begnadigung beschränkt sich auf Freiheitsstrafen, allerdings mit Einschluss derjenigen, welche an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten, eine Beschränkung, die schon oben genügend gekennzeichnet worden ist. Uebertretungen sind dadurch von der Massregel so gut wie ausgeschlossen. Und doch zeigt die Statistik, dass die Prozentzahl der endgiltigen Begnadigungen bei den wegen einer Uebertretung verurteilten Personen die grösste ist. Sie beträgt nämlich bei den Uebertretungen 84 %, bei den Vergehen 79 % und bei den Verbrechen 76 %. Uebertretungen finden nur in grösserem Umfange in Bayern und Elsass-Lothringen Berücksichtigung. In Bayern beziehen sich 56 %, in Lothringen 43 % aller bewilligten Strafaussetzungen auf Uebertretungen. Durchschnittlich betrugen aber die Uebertretungen in den Jahren 1899/01 nur 15 % der Strafaussetzungen, während die Verbrechen 16 % und die Vergehen 69 % der Fälle der bewilligten bedingten Begnadigungen ausmachten.

Die grössere Rücksichtnahme auf die Person des Delinquenten hat, wie wir bei der bedingten Verurteilung erörtert haben, neben der strikten Beobachtung der vergeltenden Gerechtigkeit, vor allem den Zweck, in etwa auf den Uebelthäter erzieherisch einzuwirken und ihn vor dem weiteren Begehen von Verbrechen zu bewahren. Bei der bedingten Verurteilung wird dies durch die sofort bei der Verurteilung ausgesprochene Drohung erreicht, dass der Thäter im Falle eines neuen Delikts auch die jetzt erkannte Strafe verbüssen müsse, wodurch sich sofort ein jeder, der sich bessern will, vor weiteren Konflikten mit dem Strafgesetz hüten wird. Bei der administrativen Begnadigung sagt man dem Verurteilten bei Verkündigung des Urteils gar nichts, man lässt ihn in völliger Ungewissheit, ob er seine Strafe verbüssen muss — und das mindestens 3—4 Monate — somit wird die Unmittelbarkeit des Eindrucks zu nichte gemacht und der ganzen Einrichtung von vornherein jede Möglichkeit der Einwirkung auf den Thäter und jeder Besserungserfolg entzogen. Das sehr langwierige und bureaukratische Verfahren, die nach vielen Jahren endlich von allerhöchster Stelle ausgesprochene Begnadigung lassen überhaupt bei dem Verurteilten kaum den Gedanken aufkommen, dass er sich den Erlass der Strafe durch sein gutes Verhalten selbst verdient hat. Er betrachtet den schliesslichen Erlass eben höchstens noch als ein Glück, und

damit ist jedes erzieherische Moment für den Thäter von selbst verschwunden.

Wir können auch nicht einsehen, — was bisher verschiedentlich[1]) hervorgehoben und betont worden ist — dass die durch die bedingte Verurteilung zu befürchtende Ungleichheit der Anwendung bei den verschiedenen Gerichten durch die administrative Begnadigung vermieden würde. Wie verhält es sich denn in Wirklichkeit bei dem Administrativ-Begnadigungsverfahren? Schon die Verordnungen der einzelnen Landesregierungen weichen in verschiedenen und sehr erheblichen Punkten von einander ab, abgesehen davon, dass in einigen Staaten Deutschlands, wie bereits erwähnt, die Massregel noch gar nicht eingeführt ist. Während z. B. manche Bundesstaaten die Begnadigung nur für jugendliche Personen eingeführt haben, kann sie in anderen Staaten auch Erwachsenen zugebilligt werden, aber auch hier wiederum mit grösseren Abweichungen. Während z. B. in Hamburg im Jahre 1899 85%, im Jahre 1900 81%, im Jahre 1901 78% Strafaussetzungen auf Erwachsene entfielen, beträgt in anderen Bundesstaaten der Anteil der Erwachsenen durchschnittlich 21% in den Jahren 1899/1901.

Auch die Bedingung, dass der Verurteilte sich noch keines Vergehens schuldig gemacht hat, ist in den einzelnen Ländern modifiziert worden. In Lübeck und Schaumburg-Lippe ist die grundsätzliche Voraussetzung der Gewährung des Strafaufschubs, dass der Verurteilte noch keine Freiheitsstrafe verbüsst hat. Auch in Bayern und Württemberg wird dies wenigstens als Regel gefordert. In anderen Bundesstaaten, insbesondere in Preussen, sollen vornehmlich nur erstmalig verurteilte Personen berücksichtigt werden.[2])

Ein fernerer erheblicher Unterschied besteht in der Anwendung der administrativen Begnadigung bei den einzelnen Straffällen. In Baden war bis zum allerhöchsten Erlass vom 14. November 1901 grundsätzlich ein Antrag auf Aussetzung der Strafvollstreckung nur zulässig, wenn die erkannte Freiheitsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht überstieg, kann nunmehr aber selbst bei mehrjährigen Strafen eintreten; in Bayern, Württemberg und

[1]) So u. a. von Aschrott, Birkmeyer, Stenglein, Allfeld.

[2]) Die Verhältnisszahl der definitiven Begnadigungen beträgt bei den schon einmal bestraften Personen 55%, während sie bei den noch unbestraften Personen 80% erreicht.

Oldenburg hat man eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten als Norm angenommen. In Preussen, Mecklenburg-Schwerin und Elsass-Lothringen kann dagegen die Begnadigung noch bei einer Freiheitsstrafe in Höhe von 6 Monaten angewandt werden.

Ueberdies ist auch in den einzelnen Bundesstaaten die Dauer der Bewährungsfrist, d. i. die Zeit vom Aufschub der Strafe bis zu ihrem definitiven Erlass, ganz verschieden bemessen. „In Preussen, Oldenburg, Anhalt und Lübeck ist die Frist regelmässig auf zwei Jahre und in den leichteren Fällen oder wenn anderenfalls Verjährung der Strafvollstreckung eintreten würde, auf ein Jahr oder auf einen noch kürzeren Zeitraum festzusetzen. Nach den bayrischen Bestimmungen soll die Frist nicht mehr als 5 Jahre, in der Regel aber nicht weniger als ein Jahr betragen. Mecklenburg-Schwerin hat als Höchstmass eine Frist von 3 Jahren vorgesehen. In Schwarzburg-Sondershausen wird die Bewährungsfrist regelmässig nach der Dauer der Verjährung der Strafvollstreckung bemessen, so dass, falls ein Widerruf des Strafaufschubs innerhalb der Frist nicht erfolgt, die Strafe mit dem Ablauf der Bewährungsfrist verjährt und ein ausdrücklich endgiltiger Erlass der Strafe sich erübrigt. Die übrigen Bundesstaaten haben überhaupt eine feste Bestimmung der Bewährungsfrist nicht gegeben."

Die unmittelbare Folge all dieser hervorgehobenen Differenzen ist, dass „während man vor dem Erlass des Reichsstrafgesetzbuches mit Recht darüber geklagt hat, dass wegen desselben Deliktes in den verschiedenen deutschen Staaten ganz verschiedene Strafen verhängt werden, jetzt die weit grössere Gefahr besteht, dass im gleichen Falle in einem deutschen Staate die Strafe vollzogen wird, im andern nicht."[1])

Nun hat man indessen behauptet, die Gleichheit der Anwendung der Massregel sei insofern in erheblichem Masse gesichert, als die endgiltige Entscheidung über den Aufschub und den Erlass der Strafe bei dem Justizminister oder dem Landesherrn liege, was natürlich nur für den einzelnen Bundesstaat gilt. Wie wird aber in der That die ganze Massregel praktisch gehandhabt?

Schon die Verfügung des preussischen Justizministers sieht sich zu folgender Mahnung an die Justizbehörden veranlasst:

---

[1]) Oetker: a. a. O. S. 579.

„Da es bei dem Umfange des Staates und der dadurch bedingten grossen Zahl der einschlägigen Verurteilungen für den Justizminister unmöglich ist, jeden einzelnen Verurteilungsfall mit Bezug auf die Frage, ob er sich für das hiermit eingeführte Verfahren eignet, selbstständig zu prüfen, so hat den Justizbehörden bei Beurteilung dieser Frage ein erheblicher Einfluss zugestanden werden müssen, insofern die Aufnahme in die Verzeichnisse zunächst von ihrem Ermessen abhängig gemacht worden ist. Der Justizminister vertraut, dass dieser Umstand die bezeichneten Behörden zu besonderer Gewissenhaftigkeit bei Ausführung der ihnen obliegenden Prüfung veranlassen wird, so dass einerseits nicht der Gnade Unwürdige derselben empfohlen, andererseits aber auch Würdige nicht ausgeschlossen werden. Die Herren Vorstandsbeamten der Landgerichte und Oberlandesgerichte wollen bei Handhabung der Dienstaufsicht, insbesondere auch bei Vornahme ihrer Geschäftsrevisionen, die zweckmässige Erfüllung dieser Aufgaben Seitens der berufenen Beamten thunlichst genau überwachen und sich bei Erstattung der Berichte über den Zustand der Justizverwaltung über die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen äussern."

Ueberdies zeigt die Statistik in eklatanter Weise, dass der König und der Justizminister in Preussen auch nicht einen einzigen Fall der von den Behörden beantragten Begnadigungen zurückgewiesen haben. Denn sowohl im Jahre 1897, in dem 86 vollständige Begnadigungen befürwortet wurden, als auch im Jahre 1898, mit 1325 vollständigen und 10 teilweisen Begnadigungen waren, sind alle Begnadigungen vollzogen worden. Und die 858 Fälle, in denen in allen Bundesstaaten bis zum 1. Dez. 1898 der Antrag auf Aussetzung der Strafvollstreckung abgelehnt wurde, betragen noch nicht 8% der 10 933 gestellten Anträge. Für die folgenden Jahre sind die betr. Zahlen aus der Statistik nicht zu ersehen. Die entsprechende Tabelle dürfte demnach anscheinend überflüssig geworden sein.

Der Justizminister und der König haben also lediglich nach den ihnen von den Vollstreckungsbehörden eingesandten Berichten entschieden; eine genaue Prüfung der einzelnen Fälle, die in Preussen im Jahre 1896: 4001, 1897: 3637, 1898: 3226, 1899: 4168, 1900: 4386 und 1901: 5315 betrugen, ist, selbst wenn sie blos durchgelesen und verglichen werden sollen, ziemlich unmöglich. Demnach ruht die Begnadigung in Wirklichkeit nicht bei dem

Justizminister und der Krone, sondern bei den Strafvollstreckungsbehörden, in erster Linie beim Ersten Staatsanwalt des Landgerichts, von dessen Entscheidung alles abhängt. Die Schlussfolgerung, die v. Liszt den Gegnern der bedingten Verurteilung vorhält: „Die bedingte Verurteilung ist ein Gnadenakt. Die Begnadigung ist aber nicht Sache des Richters, sondern der Krone, daher empfiehlt es sich, sie dem Ersten Staatsanwalt zu übertragen,“[1]) kennzeichnet die wahre Sachlage hart, aber treffend. Der Vorwurf also, den man der bedingten Verurteilung macht, dass sie das Vertrauen des Volkes in der unparteiischen Handhabung der Rechtspflege erschüttern werde, ist nicht bei ihr, wohl aber bei der administrativen Begnadigung begründet, denn das erwartet die öffentliche Meinung und darf es erwarten, dass über den Eintritt der Strafe der Richter, und nicht der Kläger entscheidet.

Mit der durch die administrative Begnadigung eingeführten Uebertragung des Strafnachlasses an den Ersten Staatsanwalt und durch diesen an die Krone haben sich darum auch mehrere von denen nicht befreunden können, die der Einführung der bedingten Verurteilung entschiedenen Widerstand entgegengesetzt haben. So sagt Wach u. a.: „Es ist nicht zu verkennen, dass die ganze Einrichtung der administrativen Begnadigung auf die Dauer unhaltbar ist, man wird, wenn man den bedingten Straferlass will, ihn in die Hände des Gerichts insofern legen müssen, als die Entscheidung über den Eintritt des Strafaufschubs ihm überlassen werden soll. Denn in der That stellt sie in der Verallgemeinerung, die man will, einen intensiven Eingriff in die Rechtspfiege dar. Eine so ausgedehnte Begnadigungsinstanz streift an Kabinetsjustiz.“[2]) Ebenso sprach sich einer der hervorragendsten preussischen Gegner der bedingten Verurteilung dahin aus, „dass die Handhabung der auf die administrative Begnadigung bezüglichen Anordnungen an den praktischen Schwierigkeiten, an der Ueberlastung der Staatsanwaltschaften scheitern müsse.“[3]) „Und es liegt in der That auf der Hand,“ führt Jul. Bachem weiter aus, „dass die jedesmalige Er-

---

[1]) v. Liszt in dem Aufsatz der Zukunft.

[2]) Wach in dem Aufsatze der Deutschen Juristenzeitung 4. Jahrg.

[3]) Jul. Bachem: bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung. Vereinsschrift der Görresgesellschaft 1896 S. 34 u. 35.

teilung der Ermächtigung zum Strafaufschub, die Nachforschungen und die Berichterstattung über das Verhalten der betreffenden Personen, die spätere Begnadigung zu einer unendlichen Schreiberei Anlass geben müssen."

Darum hatten diejenigen gewiss nicht Unrecht, welche die Einführung der adm. Begnadigung als einen Triumph des Bureaukratismus und Formalismus bezeichneten.

Ferner, wer erfährt mehr über das Vorleben des Angeklagten, der im Prozess thätige Richter oder der Erste Staatsanwalt und der Justizminister? Die ganze Breite des Prozesses deckt die Handlungsweise des Thäters auf, offenbart die Motive, die ihn zu seinem Delickt veranlasst haben, im Prozess informiert sich der Richter über das Vorleben, durch die Zeugenaussagen wird ein Bild von dem Leben des Angeklagten gegeben. Einzig und allein der Richter kann also aus dem Eindruck der Gerichtsverhandlung heraus, so wie es bei der bedingten Verurteilung ist, beurteilen, ob der Verurteilte würdig ist, des Strafaufschubs teilhaftig zu werden oder nicht. Der erste Staatsanwalt und der Justizminister urteilen ohne die Individualität des Delinquenten zu kennen, ohne voraussetzen und beurteilen zu können, ob die Massregel auch angebracht und gerecht ist. „Das erkennende Gericht gewinnt von den Umständen der That ein mehr unmittelbares Bild als auf Grund der Akten zu erlangen ist," wie Allfeld[1]) zugeben muss. In richtiger Würdigung dieser Thatsache haben darum auch schon einige Bundesstaaten die Mitwirkung des erkennenden Gerichts vorgesehen. „So kann in Württemberg, Baden[2]) Mecklenburg-Schwerin und Schaumburg-Lippe nicht nur die Vollstreckungsbehörde, sondern ebenso das erkennende Gericht den Strafaufschub anregen. In Württemberg wird das erkennende Gericht immer auch über die Frage des endgiltigen Straferlasses gutachtlich gehört. In Baden hat das Landgericht über den von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag sich gutachtlich zu äussern. In Hessen haben bei den Amtsgerichten, falls die Entscheidung und Vollstreckung nicht demselben Richter zusteht, die Richter über den Antrag auf Aussetzung ins Benehmen zu treten; im Falle einer Meinungsverschiedenheit darf der er-

[1]) Allfeld: a. a. O. S. 31.

[2]) Nach einem Ministerialerlasse vom 23. November 1901.

kennende Richter den Antrag selbständig stellen. In Bremen ist der Antrag stets Sache des Strafgerichts."[1])

Um wenigstens in etwas die zu einer gerechten Handhabung der Massregel unumgänglich notwendige Mitwirkung des Gerichts herbeizuführen, schlägt Allfeld vor: „die Gerichte sollten angewiesen sein, in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen den Strafaufschub zu befürworten." Wenn nicht dadurch der unleidliche Schwebezustand zwischen dem Erkenntnis der Strafe und der Aussetzung der Vollstreckung bestehen bliebe, könnte man sich sofort damit einverstanden erklären, denn nach den bisher bei der Anwendung der administrativen Begnadigung gemachten Erfahrungen würde ja thatsächlich die Befürwortung der Aussetzung der Strafvollstreckung gleich der definitiven Aussetzung sein. Treffend führt aber Reichsgerichtsrat Spahn aus: „Weil die Verbrecher nur aus ihrer Individualität beurteilt werden können, und weil dieses Urteil zunächst denjenigen am sichersten zusteht, die die Verbrecher im Stratverfahren vor sich gesehen und kennen gelernt haben, deshalb bin ich dafür, dass in die Hände der erkennenden Richter die Entscheidung darüber gelegt werde, ob eine bedingte Bestrafung erfolgen, oder ob die betreffende Person ins Gefängnis wandern soll."[2])

---

[1]) Nr. 485 der Drucksachen des Reichstages 10. Legislatur-Periode II. Session 1900/1902 S. 7.

[2]) Stenograph. Berichte des Reichstags 40. Sitzung vom 4. Febr. 1901 S. 1121. Wach führt aber dagegen aus: „Die genaue Sachkenntnis kommt für gewöhnlich dem urteilenden Gerichte nicht zu. Sie wird vorwiegen bei der Strafvollstreckungsbehörde liegen." Deutsche Jur. Ztg. 7. Jahrg. Nr. 7. — Wach empfiehlt deshalb für den Fall, dass das bisherigen Begnadigungsverfahren beibehalten werden soll, die reichsgesetzliche Regelung in der Weise, dass das urteilende Gericht die Zulässigkeit des Strafaufschubs aussprechen soll, während das weitere Verfahren, die Ueberwachung und der Widerruf des Strafaufschubs, der Strafvollstreckungs-bezw. Justizaufsichtsbehörde überlassen bleiben soll. Der unmittelbare Eindruck auf den Verurteilten das unbedingte Erfordernis, wenn die ganze Massregel überhaupt Erfolge erzielen soll — wird dadurch wiederum nicht erreicht. Man überlasse die Handhabung des ganzen Verfahren nur den Richtern, die auch ohne den ersten Staatsanwalt in geeigneten Fällen sicherlich den richtigen Gebrauch davon machen werden.

Aus all diesen Erörterungen dürfte zur Genüge hervorgehen, dass die administrative Begnadigung durchaus nicht dem Charakter einer brauchbaren Strafe entspricht und sich nicht zur reichsgesetzlichen Einführung eignet. Das Uebel, welches man durch sie hervorrufen will, ist ein zweischneidiges Schwert, geeignet, schwerere und ungerechtfertigtere Wunden zu schlagen, als die sofortige Abbüssung der Strafe vermag. Die durch das Prinzip der gerechten Vergeltung bedingte entsprechende Berücksichtigung des Thäters wird zum Teil dem unberechenbaren Urteil zufällig befragter Auskunftspersonen[1]) unterworfen und der Entscheidung von Organen überlassen, die die Verurteilten nur aus den Akten kennen. Wir sind daher der Ansicht, dass das bisher in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehende Administrativ-Begnadigungsverfahren ein unhaltbares Institut ist und werden auch in dieser unserer Ansicht lediglich noch durch dasjenige bestärkt, was bisher über die praktischen Erfolge dieses Verfahrens bekannt geworden ist.

## Die Ergebnisse der Anwendung der administrativen Begnadigung seit ihrer Einführung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bis zum 1. Januar 1902.

Die bisher durch die Anwendung der administrativen Begnadigung in den einzelnen Bundesstaaten erzielten Resultate[2]) sind in den von dem Reichs-Justizamt zuerst 1899 und dann alljährlich dem Reichstag überreichten Zusammenstellungen, die wir bereits mit ihrem ausführlichen Titel erwähnt haben, niedergelegt, und es ist uns an der Hand dieses Materials möglich, die bisherigen Ergebnisse der administrativen Begnadigung hier eingehender darzustellen.

In allen in Betracht kommenden Bundesstaaten beträgt die Gesamtzahl der Fälle, in denen bis zum 1. Januar 1902 die Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung gewährt wurde, 40853 und zwar stellen sich die Zahlen für die einzelnen Staaten folgendermassen dar:

[1]) Auch Allfeld: a. a. O. S. 31 kommen die in der preussischen Verfügung an erster Stelle genannten Polizeibehörden bedenklich vor, den ihr Eingreifen bedeute in der Regel eine Schädigung der sozialen Stellung eines Verurteilten.

[2]) Auf Anregung der Reichsjustizverwaltung werden seit dem 1. Januar 1899 die Erhebungen über die Anwendung der bedingten Begnadigung in allen beteiligten Bundesstaaten nach gleichen Grundsätzen vorgenommen.

| Bundesstaaten (Zeit d. Einführung d. adm. Begnadg.). | bis z. 31. Dez. 1898 | 1899 | 1900 | 1901 | insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| Preussen (23. Oktober 1895) | 10085 | 4168 | 4386 | 5315 | 23954 |
| Bayern (15. Januar 1896) | 1978 | 697 | 605 | 817 | 4097 |
| Sachsen (25. März 1895) | 814 | 295 | 429 | 525 | 2063 |
| Württemberg (24. Februar 1896) | 609 | 149 | 130 | 138 | 1026 |
| Baden (12. Januar 1896) | 682 | 202 | 223 | 263 | 1370 |
| Hessen (29. Juni 1895) | 95 | 31 | 58 | 59 | 243 |
| Mecklenburg-Schwerin(7.Juli1896) | 204 | 103 | 117 | 96 | 520 |
| Oldenburg (30. Oktober 1896) | 63 | 23 | 24 | 22 | 132 |
| Sachsen-Meiningen (18. März 1896) | 182 | 71 | 59 | 60 | 372 |
| Sachsen-Coburg-Gotha (18.Jan.96) | 194 | 73 | 81 | 102 | 450 |
| Anhalt (29. April 1897) | 38 | 39 | 40 | 53 | 170 |
| Schwarzbg.-Sondersh.(31.Dez.1895) | 70 | 22 | 31 | 26 | 149 |
| Schwarzbg.-Rudolstdt. (3.Jan.1896) | 54 | 8 | 8 | 21 | 91 |
| Schaumbg.-Lippe(20.August1898) | — | 2 | 3 | 2 | 7 |
| Lippe (1. April 1899) | — | 17 | 16 | 13 | 46 |
| Lübeck (30. Mai 1896) | 32 | 21 | 15 | 16 | 84 |
| Bremen (11. September 1896) | 245 | 92 | 102 | 86 | 525 |
| Hamburg (20. April 1896) | 2332 | 791 | 703 | 565 | 4391 |
| Elsass-Lothringen (5. Febr. 1896) | 618 | 196 | 146 | 202 | 1162 |
| In sämtlichen Bundesstaaten | 18295 | 7000 | 7176 | 8381 | 40852 |

Nimmt man eine sechsjährige Geltungsdauer in sämtlichen Bundesstaaten an, so ergiebt sich eine jährliche Durchschnittsziffer von rund 7000 vorläufigen Strafaussetzungen, wahrhaft ein ganz minimales Ergebnis im Vergleich zu den durchschnittlich jährlich im deutschen Reich zur Aburteilung kommenden Straffällen, die allein schon bei Jugendlichen 47—48000 betragen, denen doch vorzugsweise die administrative Begnadigung zu teil werden soll. Zwar entgegnet man, dass die Einführung der bedingten Verurteilung immer noch keine Gewähr dafür biete, dass nunmehr jährlich mehr Personen als bei der bedingten Begnadigung die Aussetzung der Strafvollstreckung erlangen würden, und man könne doch ohne triftige Gründe nicht behaupten, es seien erheblich mehr

Verurteilte dieser Einrichtung würdig gewesen. Mit einer gewissen Genugthung weist man hin auf die wachsende Anzahl der vorläufigen Strafaussetzungen, die in den ersten drei Jahren nur durchschnittlich 6041 betragen hat und im Jahre 1899 auf 7000, 1900 auf 7176 und 1901 auf 8381 gestiegen ist. Worauf beruht aber wohl diese Steigerung? U. E. darauf, dass die vorgesetzten Behörden, denen selbst die beantragten Aussetzungen der Strafvollstreckung als zu gering vorkamen, im Jahre 1899 die untergeordneten Behörden aufforderten, etwas mehr die administrative Begnadigung in Anwendung zu bringen.[1])

Diese uns von massgebender Seite mitgeteilte Thatsache dürfte die auffällige Steigerung erklären, welche im Oberlandesgerichtsbezirk Köln die Zahl der administrativen Begnadigungen erfahren hat, wo bis zum 31. Dezember 1898 die Anzahl durchschnittlich jährlich 404 betrug und sich im Jahre 1899 auf 538, 1900 auf 751 und 1901 auf 1017 erhöhte. Es ist allgemein bekannt, dass sich die zuständigen Organe nur ungern zur Anwendung der administrativen Begnadigung entschliessen[2]), zu der u. a. bereits im Königreich Preussen mehr als 10 ministerielle Verfügungen, teils längere, teils kürzere ergangen sind, die detaillierte Vorschriften[3]) enthalten über die Behandlung der einzelnen Fälle, über Ausfüllung der Formulare, über an andere Behörden zu machende Mitteilungen u. s. w. Wäre in den einzelnen Bundesstaaten ein verhältnismässig ebenso starker Gebrauch von der Massregel ge-

---

[1]) Nach einer Verfügung eines Oberlandesgerichtspräsidenten soll allmonatlich von den Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte und der Strafkammern, die rechtskräftig entscheiden, ein Verzeichnis eingereicht werden, in welchem die Fälle von Verurteilungen von jugendlichen Personen aufgeführt sind mit dem Vermerk, ob ein bedingter Erlass beantragt ist oder nicht. In denjenigen Fällen, wo ein Straferlass nicht beantragt ist, sollen die Akten dem betreffenden Präsidenten eingeschickt werden mit einem Bericht darüber, warum der Straferlass nicht beantragt ist. Vgl. Stenogr. Ber. des Reichstags vom 10. Febr. 1902 S. 4061.

[2]) Vgl. die markanten Ausführungen in dem Entrefulet der Köln. Ztg. vom 24. Oktob. 1901. Der preussische Justizminister äussert sich darüber in einer Verfügung vom 13. Januar 1902 folgendermassen: „Die Anzahl der Anträge auf Straferlass gegenüber der Zahl der Verurteilungen jugendlicher Personen lässt ersehen, dass nur ein verhältnismässig geringer Bruchteil der verurteilten Jugendlichen, für welche die Wohlthat der neuen Einrichtung bestimmt ist, von den Strafvollstreckungsbehörden für den bedingten Strafaufschub vorgeschlagen worden ist.“

[3]) Vgl. Engelmann: Uebersichtliche Zusammenstellung der preuss. Verordnungen über die bedingte Begnadigung. 1901.

macht worden, wie in Hamburg, wo bis zum 1. Januar 1902 in 4391 Fällen die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt worden ist, so würde in sämtlichen beteiligten Bundesstaaten die Zahl der bedingten Begnadigungen sich auf etwa 100—125000 belaufen und würden durchschnittlich jährlich 20—25000 Strafaussetzungen erfolgen.

Von den 40353 bedingten Strafaussetzungen waren bis zum 1. Januar 1902 25304 Fälle endgiltig erledigt, d. h. die Strafe war entweder vollständig oder teilweise erlassen oder ihre Vollstreckung durch Tod, Flucht des Verurteilten oder durch sonstige Umstände unmöglich geworden. Bei 15549 Fällen war die Bewährungsfrist noch nicht beendet, also ein definitives Ergebnis der Strafaussetzung noch nicht zu ersehen. Für die einzelnen Bundesstaaten verteilen sich die betreffenden Ziffern in nachstehender Weise:

| | vo llst.od. teilw. Begnadigung | Einl. d. Strafvollstreckung | Tod, Flucht od. auf and. Weise | noch nicht erledigt |
|---|---|---|---|---|
| Preussen | 9324 | 3966 | 2481 | 10183 |
| Bayern | 2113 | 561 | 30 | 1393 |
| Sachsen | 704 | 252 | 20 | 1077 |
| Württemberg | 533 | 192 | 15 | 286 |
| Baden | 546 | 298 | 18 | 508 |
| Hessen | 16 | 29 | 3 | 195 |
| Mecklenburg-Schwerin | 215 | 37 | 164 | 104 |
| Oldenburg | 70 | 15 | 4 | 43 |
| Sachsen-Meiningen | 131 | 61 | 16 | 164 |
| Sachsen-Coburg-Gotha | 216 | 43 | 4 | 187 |
| Anhalt | 72 | 19 | 18 | 61 |
| Schwarzbg.-Sondersh. | 25 | 13 | 3 | 108 |
| Schwarzbg.-Rudolstadt | 63 | 8 | — | 20 |
| Schaumburg-Lippe | — | — | — | 8 |
| Lippe | 2 | 2 | 1 | 41 |
| Lübeck | 31 | 13 | 2 | 38 |
| Bremen | 171 | 102 | 8 | 244 |
| Hamburg | 3211 | 603 | 18 | 559 |
| Elsass-Lothringen | 654 | 175 | 3 | 330 |
| In sämtl. vorangef. Bundesstaaten | 18107 | 6389 | 808 | 15549 |

Berücksichtigt man die 808 Fälle nicht, bei denen durch Tod, Flucht oder aus sonstigen Gründen das Administrativ-Begnadigungsverfahren erledigt wurde, so verbleiben 24496 Fälle und zwar 18107, in denen sich der Verurteilte bis zum Ende der Probezeit gut führte und demzufolge vollständige oder teilweise Begnadigung erlangte, und 6389 Fälle, in denen die gehegten Erwartungen sich nicht rechtfertigten, und daher die ausgesetzte Strafe nachträglich zur Vollstreckung gelangte. Es kommen also auf 100 Fälle, in denen das Administrativ-Begnadigungsverfahren angewendet wird, 26,1 Fälle, in denen doch die erkannte Strafe vollstreckt wird.

Angesichts der hervorgehobenen geringen Anwendung der Massregel muss dieser grosse Prozentsatz gewiss überraschend wirken und uns noch mehr in der Ansicht bestärken, dass die Schranken der administrativen Begnadigung viel zu eng gezogen sind. Dies leuchtet noch mehr ein, wenn man damit die diesbezüglichen Zahlen von Belgien, wo die bedingte Verurteilung eingeführt ist, vergleicht. Hier betrug der Prozentsatz der Rückfälle für die Zeit vom Inkrafttreten der Massregel (31. Mai 1888) bis Ende 1894, also für einen etwa gleichen Zeitraum wie der, welcher bei der deutschen Einrichtung in Frage kommt, nur 3.3. Und wenn sich auch das belgische Verfahren mit dem in Deutschland eingeführten Institut nicht ohne weiteres in Vergleich bringen lässt, so spricht doch diese gewaltige Differenz hinsichtlich der schliesslich nötigen Strafvollstreckungen sehr entschieden zu Ungunsten der administrativen Begnadigung.

Auffallen muss ferner auch die überaus grosse Verschiedenheit, die bezüglich des endgiltigen Erlasses der Strafe bei einigen Bundesstaaten hervortritt. Während z. B. in Preussen 9324 Begnadigungen 3966 Strafvollstreckungen, also etwa 30 %, gegenüberstehen, haben wir in Mecklenburg-Schwerin 215 Begnadigungen und nur 37 Strafvollstreckungen, also noch nicht 15 %. Noch grösser war der Unterschied bis zum 1. Januar 1901 bei Baden und Hamburg. Trotzdem Baden bis zum Allerhöchsten Erlass vom 14. November 1901 die allerschärfsten Bestimmungen für die Anwendung des bedingten Strafaufschubs hatte, die Bewährungsfrist dagegen 2 Jahre, ja sogar weniger betrug, waren von 254 Fällen, die bis zum 1. Januar 1901 erledigt waren, nur 19 durch Begnadigung beendet, während in 235 Fällen, oder 92,5 %, die Strafe vollstreckt worden war. In Hamburg dagegen, wo die vorläufige Strafaussetzung in umfangreichem Masse

angewandt wird, wo, wie bereits hervorgehoben, im Jahre 1899: 85 %, im Jahre 1900: 81 % der bewilligten Strafaussetzungen auf Erwachsene entfielen, auch in Strafkammersachen ein stärkerer Gebrauch von der administrativen Begnadigung gemacht wird, als in anderen Bundesstaaten, die Dauer der Bewährungsfrist dagegen am häufigsten 3 Jahre, ja sogar mehr beträgt, waren bis zu diesem Zeitpunkte 2519 Begnadigungen erfolgt und nur 507 Strafvollstreckungen, oder nur 16,7 %. Wir stehen also vor der Thatsache, dass da, wo der administrativen Begnadigung der weiteste Spielraum gelassen ist, der schliessliche Erlass der Strafe am ehesten eintritt, während dort, wo ganz fest bestimmte Normen für die Anwendung der Massregel festgesetzt sind, die allerschlechtesten Frfahrungen damit gemacht werden, ein Ergebnis, welches die von vielen aufgestellte Behauptung schlagend widerlegt, dass durch die bedingte Begnadigung, deren Anwendung, durch bestimmte Grundsätze vorgeschrieben, von der Zentralstelle fortwährend überwacht werde, „eine grössere Gleichmässigkeit“ in der Handhabung der Massregel eintreten würde und bessere Resultate erzielt werden würden.

Die vorstehend wiedergegebenen Erfolge des Administrativ-Begnadigungsverfahrens dürften dargethan haben, dass die administrative Begnadigung in der That ein unhaltbares Institut ist. Gerade die bisher erzielten Resultate sollten die verbündeten Regierungen erkennen lassen, dass das Verfahren kläglich Fiasko gemacht hat, dass mit ihm eine wirksame Besserung erstmalig verurteilter Personen nicht zu erreichen ist, und dass es nicht imstande ist, einen Einfluss auf den Gang der Kriminalität auszuüben.

Vor allem muss die Aussetzung der Stratvollstreckung dem erkennenden Gerichte gewahrt und die Ausdehnung der Massregel auf alle erstmalig Verurteilten, ohne Unterschied des Alters, vorgesehen werden. Nur auf diese Weise wird man ein Mittel finden, wodurch die in Deutschland von Jahr zu Jahr immer mehr anschwellende Kriminalität wirksam bekämpft und die ungeheure Zahl der Rückfallsverbrechen wesentlich vermindert wird. Wie der

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstages 40. Sitzung vom 4. Februar 1901 S. 1118.

Staatssekretär des Reichjustizamtes Dr. Nieberding gelegentlich der Besprechung der bedingten Begnadigung im deutschen Reichstage am 4 Februar 1901[1]) erklärt hat, „haben die verbündeten Regierungen den lebhaften Wunsch, die Ungleichheiten in der Behandlung der bedingten Verurteilung, die auf Grund der landesrechtlichen Verordnungen zur Zeit bestehen, zum Ausgleich zu bringen.“ Ein Gesetz, welches die bereits in sehr vielen Kulturstaaten eingeführte bedingte Verurteilung, den deutschen Verhältnissen angepasst, in Deutschland einführen will, scheint, wie wiederholte Besprechungen dieser Materie im deutschen Reichstage beweisen, der Annahme des deutschen Parlamentes sicher zu sein, dagegen wird sich für die reichsgesetzliche Einführung des Administrativ-Begnadigungs-Verfahrens vermutlich keine Mehrheit finden.

Das Ergebnis unserer Ausführungen fassen wir in folgendem Gesetzesvorschlage zusammen:

Ein Beschuldigter, welcher zum ersten Male eine mit Geldstrafe, Haft, Gefängnis oder Festungshaft bedrohte Handlung begangen hat, ist zu der gesetzlich bestimmten Strafe zu verurteilen. Ist nach dem Vorleben desselben und den äusseren Umständen seiner That zu erwarten, dass er auch ohne Vollziehung der Strafe sich vor weiteren Vergehungen hüten wird, so kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe unter der Bedingung aussetzen, dass der Verurteilte während einer im Urteil zu bestimmenden Frist keine neue strafbare Handlung begeht. Wird in dieser Frist vom Verurteilten wiederum das Strafgesetz übertreten, so ist neben der hierfür zu bestimmenden Strafe auch die früher erkannte Strafe in ihrem ganzen Umfange zu vollstrecken.

# Inhalts-Verzeichnis.


Einleitung . . . . . 1—5

Die bedingte Verurteilung als Strafe . . . . . 6—16

Die bedingte Verurteilung als geeignete Strafe . . . . 17—32

Die administrative Begnadigung . . . . . 32—48

Die Ergebnisse der Anwendung der administrativen Begnadigung seit ihrer Einführung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bis zum 1. Januar 1902 . . 48—53

Resultate und Vorschläge . . . . . 53—54